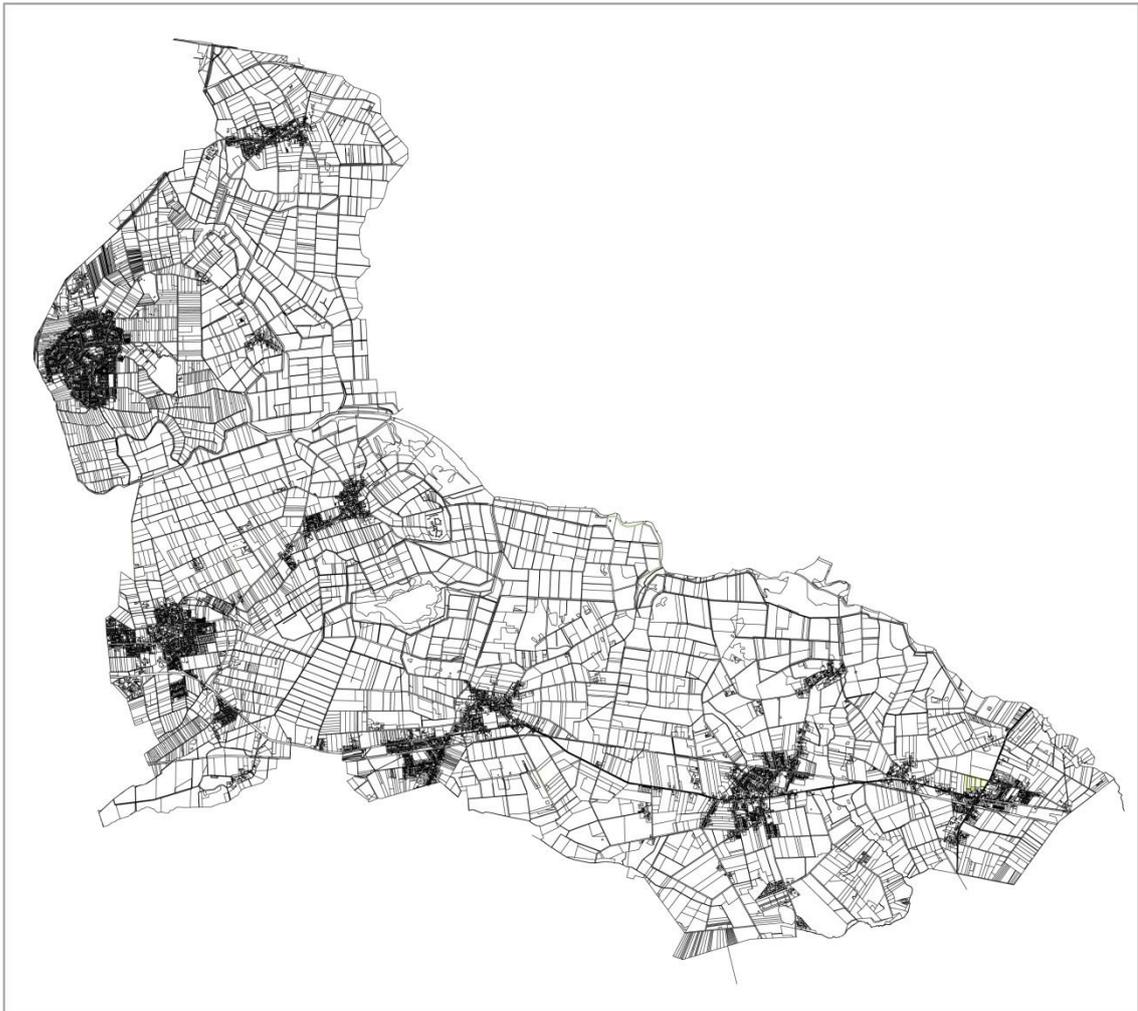


Eignungsflächenanalyse „Windenergienutzung“

durchgeführt im Rahmen der 68. Teilflächennutzungsplan-Änderung
(Fortführung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans)



Abschrift

Stand: März 2022

Auftraggeberin:



Gemeinde Schiffdorf

Fachbereich 60 Planung, Umwelt und Entwicklung

Brameler Straße 13

27619 Schiffdorf

Tel.: 04706 181-0, Fax: 04706 181-239

E-Mail: gemeinde@schiffdorf.de

Internet: <http://www.schiffdorf.de>

Bearbeitung:

Stefan Grün

Auftragnehmerin:

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh



Cappel + Kranzhoff

Stadtentwicklung und Planung GmbH

Palmaille 96

22767 Hamburg

Tel. 040-380 375 67-0, Fax 040-380 375 67-1

Email: mail@ck-stadtplanung.de

Internet: <http://www.ck-stadtplanung.de>

Bearbeitung:

Peter Kranzhoff,

Falco Richter,

Johannes Bouchain

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung zum Stand des Verfahrens.....	5
1. Einleitung.....	5
1.1. Rechtsgrundlagen der Planung.....	5
1.2. Anlass, Ausgangslage und Aufgabenstellung	5
1.3. Aufbau und Vorgehensweise	6
2. Planerische Rahmenbedingungen	8
2.1. Rechtliche und bauleitplanerische Rahmenbedingungen	8
2.2. Vorgaben überörtlicher Planungen.....	10
2.3. Fachplanerische Rahmenbedingungen	11
3. Planungskonzept.....	12
3.1. Grundsätze und Ziele für die Standortsuche	12
3.2. Harte Ausschlusskriterien	14
3.3. Weiche Ausschlusskriterien	20
3.4. Einzelabwägung der Potenzialflächen.....	28
4. Standortanalysen	29
4.1. Bewertungskriterien für Eignungsflächen	29
4.2. Einzelbewertung der Eignungsflächen	30
4.3. Übersicht der Einzelbewertungen	48
4.4. Ergebnis der Bewertung der Eignungsflächen	49

Anhang: Karte 1: Harte und weiche Ausschlusskriterien
Karte 2: Eignungsflächen

0. Vorbemerkung zum Stand des Verfahrens

Die Einheitsgemeinde Schiffdorf hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) sowie die Aufstellung von drei sachlichen Teil-Flächennutzungsplänen (Teil-FNP) beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zwischenzeitlich durchgeführt.

Die Ergebnisse dieser Beteiligungsschritte sind in den vorliegenden Entwurf der Eignungsflächenanalyse „Windenergienutzung“ eingeflossen. Insbesondere wurden die harten und weichen Ausschlusskriterien (siehe anliegende Karte), Schutzgebiete und Waldflächen aktualisiert sowie die Definition der Raumbedeutsamkeit überarbeitet.

Der Entwurf dieser Eignungsflächenanalyse beschränkt sich auf die weitere Ausarbeitung und Konkretisierung von Potenzial-/Eignungsflächen für Klein-Windenergieanlagen (Klein-WEA) – von der Ausweisung von Vorranggebieten wird abgesehen.

1. Einleitung

1.1. Rechtsgrundlagen der Planung

Der Eignungsflächenanalyse liegen nachfolgende Gesetze zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. 04. 2012 mit Bekanntmachung vom 12.04.2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388),
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191).

1.2. Anlass, Ausgangslage und Aufgabenstellung

Die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cuxhaven - Fortschreibung des sachlichen Teilabschnittes Windenergie 2017 (RROP 2017)¹ legt auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes Vorranggebiete zur Windenergienutzung fest. Der Landkreis Cuxhaven verfolgt damit das Ziel, eine Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten durch Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung sicherzustellen, um andere, weniger geeignete, Bereiche im Landkreis von Windenergieanlagen freizuhalten.

Die **Ausweisungen der Vorranggebiete für Windenergie im Rahmen des RROP 2017** erfolgte anhand eines Kriterienkataloges unter Anwendung sog. „harter“ und „weicher“ Ausschlusskriterien bzw. Tabuzonen. Die ermittelten Vorranggebiete stellen für den Landkreis Cuxhaven das Optimum der räumlichen Verteilung und das Maximum an realisierbaren

¹ Der 12. Senat des Niedersächsischen Obergerichtes hat mit Urteil vom 07. Februar 2020 die 1. Änderung des RROP für unwirksam erklärt. Aufgrund einer Beschwerde des Landkreises Cuxhaven beim Bundesverwaltungsgericht gilt die 1. Änderung des RROP daher derzeit als schwebend unwirksam. Sofern die 1. Änderung endgültig unwirksam wird, bestünde auch für das in Kapitel 3 erläuterte Planungskonzept dieser Analyse ein grundsätzlicher Überarbeitungsbedarf.

Flächen dar. In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2017 sind sie als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

Bei den festgelegten Vorranggebieten handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung, sodass der Flächennutzungsplan (FNP) gemäß § 1 Abs. 4 BauGB hieran anzupassen ist. Den Gemeinden wird dabei jedoch in dem vom RROP bestimmten Rahmen eine Konkretisierung der Vorranggebiete eröffnet. **Innerhalb des Gemeindegebietes von Schiffdorf sind keine Vorranggebiete ausgewiesen worden.**

Die vom Landkreis Cuxhaven festgelegten Gebiete entfalten die Wirkungen von Eignungsgebieten. Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete sind im Gebiet des Landkreises und somit auch im Gebiet der Gemeinde Schiffdorf raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) (zur Definition der Raumbedeutsamkeit siehe Kap. 2) nicht zulässig, sodass die raumbedeutsamen WEA abschließend auf regionalplanerischer Ebene gesteuert wurden. Neben der Kategorie der „Vorranggebiete“ ist die sogenannte „Grenze der Ausschlusswirkung für Windenergiegewinnung“ zu beachten. Auch in diesen Gebieten ist unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen gegeben. **Nicht raumbedeutsame WEA sind weiterhin prinzipiell im gesamten Außenbereich der Gemeindegebiete zulässig.**

Die Gemeinde Schiffdorf beabsichtigt daher im Rahmen der Neuaufstellung ihres FNP konzeptionell zu untersuchen, in welchen Bereichen des Gemeindegebietes eine Konzentration von nicht raumbedeutsamen WEA sinnvoll erscheint und ob Darstellungen im FNP für nicht raumbedeutsame WEA möglich bzw. sinnvoll sind. Daher ist wesentlicher Zweck dieser Eignungsflächenanalyse zur Windenergienutzung, eine **Potenzialanalyse zur Ermittlung von Eignungsflächen für nicht raumbedeutsame WEA** zu realisieren.

Im Zuge der Analyse sind grundsätzlich in Anlehnung an die Konkretisierungsmöglichkeit der Gemeinden die Belange der Landschaftspflege, einschließlich der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Ökologie, des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, der Siedlungsentwicklung, der Erholungsfunktionen und des Immissionsschutzes zu beachten. Ziel soll eine geordnete, räumlich konzentrierte, sozial-, natur- und landschaftsverträgliche Entwicklung der nicht raumbedeutsamen Windenergienutzung sein.

Ergebnis dieser Analyse soll es sein, im Sinne einer ergänzenden Steuerung solcher Anlagen entsprechende **Eignungsflächen** darzustellen. Auf diese Weise kann ein Beitrag zu einer unerwünschten, ungeordneten Belegung des Landschaftsraumes mit Windenergieanlagen seitens der Gemeinde geleistet werden.

Die Gemeinde Schiffdorf hat daher die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergienutzung“ gem. § 5 Abs. 2b BauGB beschlossen, um durch die Ermittlung von Eignungsflächen nicht raumbedeutsame WEA künftig auf bestimmte Standorte im Gemeindegebiet lenken zu können und darzulegen, in welchen Bereichen solche Anlagen aus Sicht der Gemeinde nicht angesiedelt werden sollen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen sind für Vorhaben zur Errichtung nicht raumbedeutsamer WEA die Aufstellung einer FNP-Änderung und eines Bebauungsplanes jeweils weiterhin erforderlich, soweit die Gemeinde beabsichtigt, die Errichtung der WEA konkret zu steuern. Andernfalls entscheidet die zuständige Stelle im Amt für Bauaufsicht und Regionalplanung des Landkreises Cuxhaven im Einzelfall über die Zulässigkeit von nicht raumbedeutsamen WEA.

1.3. Aufbau und Vorgehensweise

Der planerische Ansatz wird in Anlehnung an gesamträumliche Konzepte von Konzentrationsflächenplanungen für Windenergieanlagen gewählt. Zwar gelten für die vorliegende Analyse nicht dieselben strengen Anforderungen an derartige Konzentrationsflächenplanungen (nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), da keine Ausschlusswirkung erzielt werden soll, aber der Aufbau und die Vorgehensweise zur Ermittlung von Vorranggebieten bietet sich auch für die diese Planung an.

Voraussetzungen für ein Planungskonzept zur Bestimmung von Eignungsflächen sollen demnach sein...

... die Dokumentation der

- **Harten Ausschlusskriterien**

Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WEA aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist; dadurch werden bestimmte Flächen von vornherein der Abwägung entzogen.

- **Weichen Ausschlusskriterien**

Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WEA grundsätzlich tatsächlich und rechtlich möglich wären, nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien mittels gestaltender Abwägung entwickelt hat, jedoch keine WEA aufgestellt werden sollen.

- **Abwägungskriterien**

Die nach Abzug der harten und weichen Kriterien verbleibenden Potenzialflächen („Weißflächen“) werden im Sinne einer Einzelfallprüfung zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. Diese Belange und Nutzungen sind jeweils flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben.

... eine Dokumentation der Unterschiede zwischen den harten und weichen Tabuzonen.

... eine flächendeckende Begründung, welche Erwägungen zur positiven Standortzuweisung führen bzw. ausgeführt werden und welche Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums sprechen.

..., dass sich die Windenergie in den ermittelten Flächen innergebietlich durchsetzt.

Entsprechend der oben genannten Anforderungen und in Anlehnung an die methodische Vorgehensweise des Landkreises Cuxhaven im Rahmen des RROP 2017 ist das Planungskonzept in drei Prüfschritte gegliedert:

1. Anwendung der harten Ausschlusskriterien. Diese stimmen im Wesentlichen mit denen des Landkreises überein.
2. Anwendung der weichen Ausschlusskriterien. Diese planerischen Ausschlusszonen können von den vom Landkreis angewendeten weichen Ausschlusskriterien abweichen.
3. Einzelabwägung der verbleibenden Potenzialflächen. Hierbei werden nicht-digitale Kriterien angewendet und die tatsächliche Eignung der Potenzialflächen für die Errichtung von nicht raumbedeutsamen WEA geprüft.

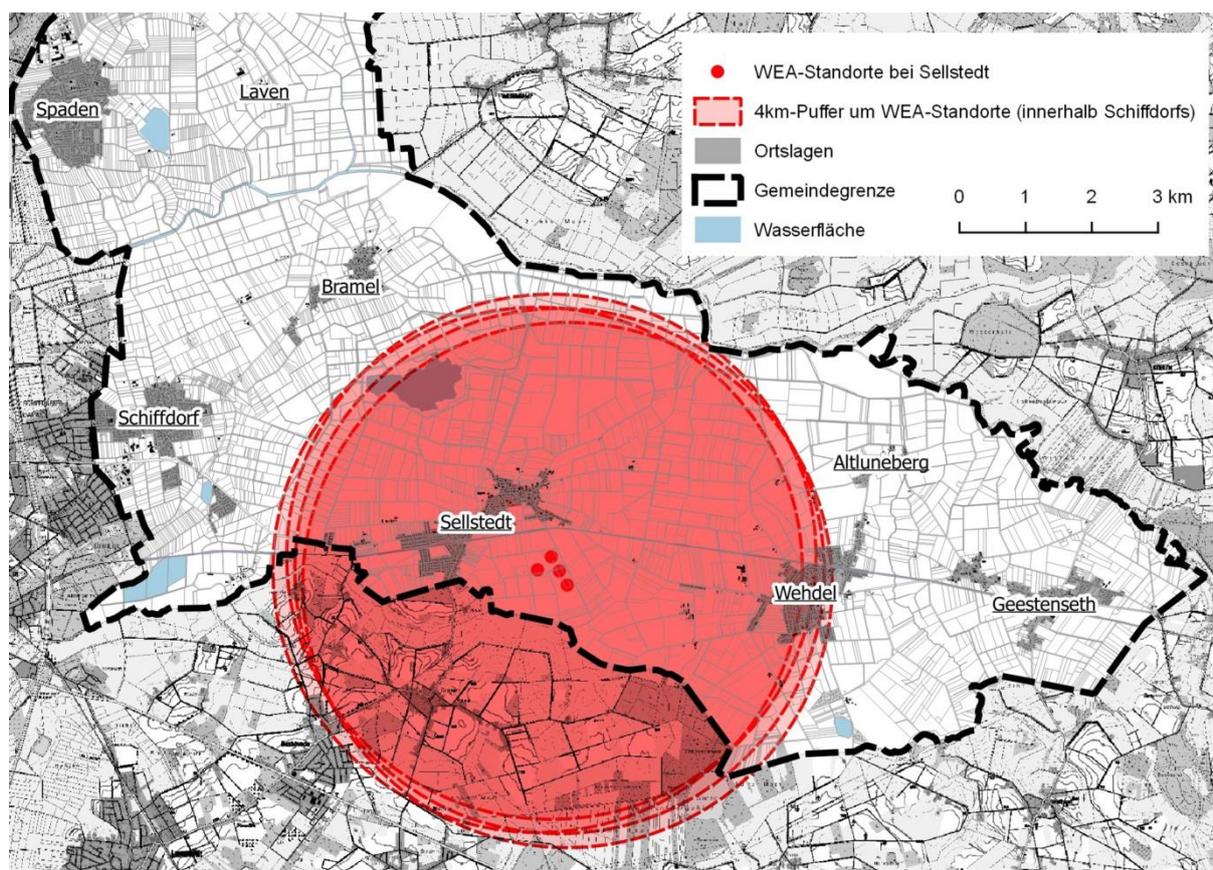


Abb. 2: Windpark bei Sellstedt mit 4km-Puffer; eigene Darstellung

Die Potenzialfläche Nr. 020 entfiel aufgrund ihrer Nähe zu den südlich der Ortschaft Sellstedt bestehenden vier WEA (Prüfkriterium der Einzelabwägung im Rahmen des RROP „Wegfall von Potenzialflächen, die den 4 km Mindestabstand zu bestehenden raumbedeutsamen Windparks nicht einhalten“). Dabei wurden die vier genehmigten und errichteten raumbedeutsamen Anlagen südlich von Sellstedt ebenso wie ein „bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ behandelt und mit einem Puffer von 4 km belegt, obwohl die WEA bei Sellstedt nicht über einen Bauleitplan gesichert sind.³

Für den FNP gilt gem. § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3 ROG eine permanente Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Demnach ist die Darstellung von Sondergebieten bzw. Sonderbauflächen für die Windenergie im FNP der Gemeinde Schiffdorf grundsätzlich ausgeschlossen. Der Gemeinde verbleibt jedoch die Möglichkeit, zusätzliche Flächen für nicht raumbedeutsame WEA auszuweisen.

Definition der Raumbedeutsamkeit von WEA

Die Gemeinde Schiffdorf kann im Rahmen ihrer Bauleitplanung selbständig nur die Zulässigkeit von Flächen für Standorte von nicht raumbedeutsamen Anlagen planerisch vorbereiten; die Zulässigkeit raumbedeutsamer WEA wird auf regionalplanerischer Ebene (im RROP) abschließend bestimmt. Vor diesem Hintergrund ist die Unterscheidung zwischen raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen Anlagen (z.B. vor dem Hintergrund von Kriterien wie Anzahl und Höhe der WEA) von Bedeutung.

Weil „raumbedeutsam“ ein **unbestimmter Rechtsbegriff** ist und **im Einzelfall** in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren wie Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Struktur des Raumes und Geländere relief etc. festgelegt werden muss, bestimmt das RROP 2017: „Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen ist im Einzelfall zu beurteilen. Sie ist insbesondere abhängig von

³ Die vier vorhandenen WEA bei Sellstedt wurden auf Grundlage eines in einem vorangegangenen, älteren RROP ausgewiesenen Vorranggebietes geplant und genehmigt. Die Anlagen genießen nach derzeitigem Kenntnisstand lediglich Bestandsschutz.

der Gesamthöhe und der Anzahl der Windenergieanlagen.“ (siehe Kapitel 4.2.2, Ziffer 02 RROP 2017). Die Anwendung dieser Ziffer des RROP 2017 kann auch für Klein-WEA sogar unter 50 Meter Höhe gelten und ist jeweils von individuellen Standortbedingungen abhängig.

Die **raumordnerische Beurteilung**, ob ein konkretes Vorhaben raumbedeutsam ist oder nicht, **obliegt allein der Raumordnungsbehörde**, hier dem Landkreis Cuxhaven, und ist jeweils auf den Einzelfall bezogen. Das bedeutet, die Gemeinde kann zwar ein Konzept für nicht raumbedeutsame WEA entwickeln, es kann aber nicht sicher vorherbestimmt werden, ob oder wie viele WEA innerhalb der ermittelten Eignungsflächen zulässig werden.

Für die Definition der Raumbedeutsamkeit von WEA im Rahmen dieser Analyse wird die Bestimmung des RROP 2017 herangezogen, nach der ein **Vorhaben mit mehr als 2 WEA und eine Einzelanlage ab einer Gesamthöhe von 75 m über Grund regelmäßig raumbedeutsam** sind. Im Rahmen der Untersuchung werden demnach im Ergebnis Flächen gesucht, die für die Aufstellung nicht raumbedeutsamer WEA (also max. 2 WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils max. 75 m) geeignet sind.

Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine Arbeitsdefinition, die aus methodischen Gründen notwendig ist, denn die Bestimmung der Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen ist im Einzelfall durch die Regionalplanung des Landkreises Cuxhaven zu beurteilen.

Anlagen mit einer Höhe unter 75 m und auch nicht unter 50 m sind nicht generell „nicht raumbedeutsam“. „Raumbedeutsamkeit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im Einzelfall auf Grundlage verschiedener Faktoren, wie z.B. Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Struktur des Raumes und Geländereleiefestzulegen ist (Begründung RROP 2017, Seite 43). Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen (auch unterhalb der Regelvermutung im RROP von 3 WEA bzw. 75 m Gesamthöhe) ist im Einzelfall durch die zuständige Stelle im Amt für Bauaufsicht und Regionalplanung des Landkreises Cuxhaven zu beurteilen. Insofern erfolgt die Prüfung der Raumbedeutsamkeit von Windkraft-Vorhaben seitens des Landkreises Cuxhaven im Genehmigungsverfahren.

Insbesondere in offenen, weitgehend unzerschnittenen Räumen ist eine Raumbedeutsamkeit auch kleinerer Einzelanlagen anzunehmen. Insoweit müssen entsprechende Räume daher auch von niedrigeren, dominant in Erscheinung tretenden WEA freigehalten werden. Bereits (25)/30 m hohe Anlagen können fernwirkende, dominierende vertikale Strukturen darstellen, welche vorhandene, bestimmende Strukturen wie Kirchen/Kirchtürme oder weiträumige Landschaften wie die Geeste-Niederung in aller Regel eindeutig überragen bzw. überprägen (entsprechende Areale sind in nicht unwesentlichem Umfang im Gemeindegebiet Schiffdorf vorhanden). Insoweit ist es erforderlich auch die Auswirkungen von WEA mit weit weniger als 50 m Höhe (eher 25 / 30 m) zu analysieren.

Stets von der Raumbedeutsamkeit ausgenommen sind **Nebenanlagen**, die einem privilegierten Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BauGB dienen. Voraussetzung ist, dass die WEA der Hauptanlage, also dem Betrieb, unmittelbar zu- und untergeordnet ist und die Zu- und Unterordnung nach außen erkennbar ist.⁴

2.2. Vorgaben überörtlicher Planungen

Der FNP soll i. S. d. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm - Neubekanntmachung 2017 (LROP) des Landes Niedersachsen sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2012 (RROP)⁵ des Landkreises Cuxhaven.

Für diese Analyse ist das Anpassungsgebot insbesondere in dreierlei Hinsicht von Bedeutung:

⁴ vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 07.03.1995, Az.: 1 L 191/94: verneint für eine 320 m vom Gehöft entfernt errichtete WEA

⁵ Das RROP wird derzeit überarbeitet. Das Beteiligungsverfahren wird nach Information des Landkreises Cuxhaven derzeit vorbereitet. Aufgrund des Verfahrensstandes zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist nicht davon auszugehen, dass das neue RROP noch vor dem FNP Rechtskraft erhält.

- Die im RROP formulierten Ziele der Raumordnung geben den Rahmen für die städtebauliche Entwicklung in der Gemeinde vor und sind daher auch maßgeblich bei der Abwägung zur Findung von Eignungsflächen.
- Die raumordnerischen Aussagen zum Natur- und Landschaftsschutz sind als Rahmen für diese Eignungsflächenanalyse relevant.
- Für die Suche geeigneter Flächen sind die auf raumordnerischer Ebene räumlich dargestellten Nutzungsansprüche und Festlegungen von Bedeutung, denen ein Vorhaben der Windenergienutzung entgegensteht.

Gemäß LROP ist zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien unabdingbare Voraussetzung, um einen aktiven Klimaschutz zu betreiben. Dies soll auf regionaler Ebene durch verstärkte Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden. Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten sollte der Anteil erneuerbarer Energien raumverträglich ausgebaut werden.

Die Region zeichnet sich durch eine attraktive und intakte Naturlandschaft und eine vielfältige Kulturlandschaft aus. Aus diesem Grund ist es umso wichtiger, auf eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen zu bauen.

In Schiffdorf werden derzeit etwa 25 % des Stroms aus erneuerbaren Energien gewonnen.

2.3. Fachplanerische Rahmenbedingungen

Natur- und Landschaftsschutz

Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Cuxhaven werden geschützte Bereiche von Natur und Landschaft sowie die aus landschaftsplanerischer Sicht schutzwürdigen Bereiche dargestellt. Diese Aussagen sind im Landschaftsplan auf die gemeindliche Ebene und damit auf den Maßstab des FNP übertragen worden. Weitere Vorgaben sind dem RROP des Landkreises Cuxhaven in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu entnehmen.

Mit den Darstellungen und Festlegungen sind naturschutzfachliche Ziele räumlich verankert. Diese Ziele sind bei der Abgrenzung der Eignungsflächen für Windenergienutzung zu berücksichtigen. Schutzwürdige und geschützte Teile von Natur und Landschaft sollen nach der Unteren Naturschutzbehörde im Regelfall von WEA freigehalten werden.

Diese Ausschluss- und Abwägungsgebiete sind in Kap. 3 dargelegt und in der anliegenden Karte 1 dargestellt. Weitere für WEA-Vorhaben relevante natur- und artenschutzfachliche Aspekte werden in Kap. 3.1 erläutert.

Die mit Klein-WEA verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind denen von WEA grundsätzlich umso ähnlicher, je größer die Klein-WEA und je bedeutender die Anlagenstandorte für Naturschutz und Landschaftspflege sind.

Bodenschutz

Der Bau von WEA ist mit bau- und anlagebedingter Bodeninanspruchnahme infolge von Versiegelungen und Wegebau verbunden. Bei der Errichtung von WEA gelten die entsprechenden fachlichen Bestimmungen und Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG).

Immissionsschutz

Bei der Errichtung von WEA sind die geltenden fachlichen Bestimmungen hinsichtlich des Lärmschutzes (TA Lärm) und des Schattenwurfs (visuelle Beeinträchtigungen) zu berücksichtigen. Bei der Auswahl von geeigneten Standorten zur Windenergienutzung muss anhand von konkreten Planungen und Projekten für die jeweiligen Flächen einzeln geprüft werden, welche Auswirkungen auf Natur und Umwelt – hier insbesondere den Menschen und seine Gesundheit – ausgehen.

Die im Rahmen dieser Analyse als erforderlich angesehenen Vorsorge-Abstände werden in Kap. 3 dargelegt und in der anliegenden Karte 1 dargestellt.

Wasserwirtschaft

Windenergienutzung ist im Wasserschutzgebiet erlaubt, sofern die örtlichen Schutzvorschriften eingehalten werden. Hierfür ist eine besondere wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Denkmalschutz

Durch WEA in der Umgebung von Kulturdenkmälern können denkmalbeeinträchtigende Wirkungen hervorgerufen werden. Als Kulturschutzgüter sollen Baudenkmale daher ebenfalls in die Abwägung einbezogen werden. Die Beeinträchtigung der Wirkung eines Baudenkmals durch den Bau einer WEA lässt sich nicht pauschal benennen. Eine Kartierung von Schutzzonen ist daher nicht möglich. Vielmehr soll im Einzelfall bei der Standortprüfung die Beeinträchtigung von Baudenkmalern betrachtet werden.

Bei der Auswahl von geeigneten Standorten zur Windenergienutzung muss anhand von konkreten Planungen und Projekten für die jeweiligen Flächen einzeln geprüft werden, ob dort Archäologische Fundstellen vorhanden sind und ob die Errichtung von WEA direkten oder indirekten Schaden für ein Archäologisches Bodendenkmal verursachen würde.

Artenschutz

Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen und bei der Planung konkreter Vorhaben sind Aussagen zur Betroffenheit europäisch besonders und streng geschützter Arten zu treffen. Dabei sind die Verbote des § 44 BNatSchG maßgeblich. Es sind Potenzialabschätzungen zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorzunehmen. Anhand der jeweiligen Vorhabenwirkungen sind die mögliche Betroffenheit dieser Arten abzuleiten. Für potenziell betroffene Arten ist zu prüfen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt und Verstöße vermieden werden können.

Altlasten und Altablagerungen

Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung und bei der Planung konkreter Vorhaben ist zu prüfen, ob innerhalb des jeweiligen Vorhabenstandorts Altablagerungen bekannt sind, die in das Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen wurden. Im Rahmen konkreter Vorhaben ist ggf. zu prüfen, ob Bodenbelastungen durch eingetragene Schadstoffe vorhanden sind. Dabei sind die fachlichen Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hinsichtlich der Aspekte Probenahme, Analytik und nutzungsspezifische Bewertung einzuhalten.

Ver- und Entsorgung, Oberflächenentwässerung

Im Rahmen der Erschließungsplanung zu konkreten Vorhaben ist die Versorgung mit u. a. Löschwasser zu sichern. Die Oberflächenentwässerung muss nach den geltenden Regeln der Technik geplant und ausgeführt werden. Hierbei ist u. a. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten und ggf. erforderliche Anträge und Konzepte zu erstellen.

Für Vorhaben zur Errichtung von WEA ist darüber hinaus bedeutsam, auf welche Weise und in welcher Entfernung ein Anschluss an das Stromnetz hergestellt werden kann und ob die lokal vorhandene Netzkapazität für das jeweilige Vorhaben ausreichend ist.

3. Planungskonzept

3.1. Grundsätze und Ziele für die Standortsuche

In der anliegenden Karte 1 wurden die Gebiete dargestellt, die aufgrund von raumordnerischen und fachplanerischen Zielen als Ausschlussgebiete oder Abwägungsgebiete zu berücksichtigen sind.

Dabei wird der Begriff „Abwägungsgebiet“ in dem Sinne gebraucht, dass ein Standort für eine Klein-WEA hier mit anderen Belangen besonders abzuwägen ist, ähnlich wie es im RROP im Zusammenhang mit Vorbehaltsgebieten der Fall ist. Innerhalb der verbleibenden Potenzialflächen ist durch eine konkrete Standortsuche jeweils zu prüfen, ob weitere Nutzungsbeschränkungen aufgrund öffentlicher Interessen vorliegen.

Über die im Rahmen dieser Analyse durch die Berücksichtigung von harten und weichen Tabuzonen erfassten Belange hinausgehend sind auf der FNP-Ebene (bei Änderung des FNP) bzw. der Bebauungsplan- und konkreten Vorhabenebene jeweils u.a. folgende mögliche Beeinträchtigungen öffentlicher Belange detailliert zu prüfen:

- Landschaftsbild

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt hinsichtlich des Schutzes des Landschaftsbildes insbesondere vor, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Insbesondere in Folge der bei der Errichtung von WEA i.d.R. nicht gegebenen Möglichkeit einer Wiederherstellung oder landschaftsgerechten Neugestaltung, ist auch bereits bei Anlagenhöhen von ca. 30 m bzw. auf jeden Fall < 50 m Höhe (und damit deutlich über Baumhöhe) von einer erheblichen Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft auszugehen.

Auf der konkreten Vorhabenebene sind die Belange des Landschaftsbildes stets detailliert zu untersuchen. Dies betrifft z.B. freizuhaltende Sichtachsen und Blickbeziehungen, Anordnungsmuster und abstandsbezügliche Aspekte zum Schutz der Erholungseignung, kulturhistorischer Besonderheiten oder Panoramasituationen. Dazu können auch Visualisierungen beitragen. Die Fernwirkung der Anlagen ist in die Abgrenzung des jeweils zu betrachtenden Raumes einzubeziehen. Hierfür kann ein Radius der 50- bis 100-fachen Anlagenhöhe als Anhaltswert zugrunde gelegt werden.

In der Regel können Landschaftsbildbereiche mit sehr hoher und hoher Bedeutung bzw. Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung in der Regel nur vor den von WEA ausgehenden Beeinträchtigungen geschützt werden, wenn die Anlagen große Abstände zu solchen Gebieten einhalten. Die erforderlichen Abstände müssen im Einzelfall anhand nachvollziehbarer Kriterien wie Schutzwürdigkeit der Gebiete und Schwere der Auswirkungen (visuelle Verletzlichkeit) festgelegt werden.

- Artenschutz

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Errichtung von KWEA sind die naturschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Das gilt auch im Hinblick auf Beschränkungen in besonders geschützten Bereichen, die Eingriffsregelung sowie die Störungs- und Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Insbesondere WEA mit Gesamthöhen von 25 / 30 m - 75 m sind grundsätzlich geeignet Vögel und Fledermäuse v.a. infolge von Kollisionen, Barotrauma und Vergrämungswirkungen erheblich zu schädigen.

Bei der Planung von WEA ist eine Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG im Grundsatz erforderlich. Bei FNP-/Bebauungsplänen für WEA-Vorhaben ist die artenschutzrechtliche Prüfung (Stufen I bis III entsprechend dem Niedersächsischen Leitfaden Artenschutz bei WEA), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, im Rahmen der Umweltprüfung abzuarbeiten. Erforderlich sind geeignete Datengrundlagen. Anzuwenden ist auch bei Anlagenhöhen von 50 / 75 m der Niedersächsische Windenergieerlass sowie der Leitfaden Artenschutz. Der Leitfaden ist verbindlich anzuwenden erst für Anlagen ab 50 m. Für Anlagen (knapp) unter diesem Wert erfolgt eine Orientierung am Leitfaden, für Anlagen bis ca. 30 m erfolgt eine Orientierung eher an den Aussagen des NLT-Papiers 2014 zu Kleinwindenergieanlagen.

- Vögel

Die Notwendigkeit von Erfassungen von vorkommenden Vogelarten als Voraussetzung bei Entscheidungen über Standorte für WEA besteht insbesondere in solchen Bereichen, deren Bedeutung für den Schutz von Brut- oder Gastvögeln unklar, in denen aber eine Bedeutung zu vermuten ist.

In der Hauptsache können an den Anlagen Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen. Aus den geringeren Abmessungen von Klein-WEA kann nicht von vornherein auf ein vermindertes Kollisionsrisiko geschlossen werden. Mit Klein-WEA kann insbesondere an siedlungs- und gebäudenahen Standorten ein hohes Kollisionsrisiko für dort lebende Vogel- und Fledermausarten verbunden sein, wenn sich der Rotor der Anlagen in der Aktionshöhe dieser Arten bewegt. Das kann auch auf Kleinstwindenergieanlagen von weniger als 10 m Bauhöhe zutreffen.

- Leitkorridore des Vogelzugs

Im Bereich der Gemeinde Schiffdorf ist mit erhöhtem Zugvogelaufkommen zu rechnen. Bekannt sind insbesondere Wasser- und Wat-Vogelarten auf dem Hauptzugweg entlang der Geeste-Niederung quer durch die Wesermünder Geest, die das Stadtgebiet von Bremerhaven südöstlich umfliegen (BIOS 2009, S. 46). Dieser Bereich wird als empfindliche Raumeinheit hinsichtlich Windenergienutzung bewertet, der im relevanten Planungsfall einer genaueren Betrachtung bedarf. Zu beachten und durch gezielte Untersuchungen zu klären ist u.a. die Verzweigung dieses zentralen Hauptzugweges der Geest in Richtung Marschrandseen, Hadelner Sietland und Oste-Niederung.

- Fledermauserfassung

Auf den nachfolgenden Planungsebenen sollte für die zur Ausweisung von Flächen für WEA geprüft werden, ob bedeutende Fledermausvorkommen bekannt sind (z. B. Wochenstuben, Männchenkolonien, Winterquartiere) und ob aufgrund der gebietsspezifischen, strukturellen Ausstattung der Flächen Aktivitätsschwerpunkte mit besonderer Bedeutung betroffen sein können. Im Interesse der Planungssicherheit empfiehlt es sich, zumindest auf der Ebene des FNP, die Bedeutung der betroffenen Bereiche für Fledermäuse zu klären, sofern nicht von vornherein eine Betroffenheit bedeutender Fledermauslebensräume ausgeschlossen werden kann (Niedersächsischer Leitfaden Artenschutz 5.2.5).

Es wurden nicht alle Gebiete und Objekte in die Karte aufgenommen, denn zum Teil handelt es sich um kleinflächige Strukturen, deren Darstellung aufgrund der Maßstäblichkeit schwierig ist. Hier ist eine Abwägung bei näherer Betrachtung konkreter potenzieller Standorte vorgesehen (siehe Kap. 4).

Die Gemeinde Schiffdorf folgt bei der Bestimmung und Begründung der harten Ausschlusskriterien weitgehend der Konzeption des Landkreises Cuxhaven im Rahmen des RROP 2017.

Die Bestimmung der Ausschlusskriterien und die Ermittlung der Tabuzonen erfolgt auf Grundlage des vom Landkreis Cuxhaven im Rahmen des RROP 2017 angewandten Kriterienkataloges. Soweit die Gemeinde Schiffdorf vom Konzept des Landkreises abweicht, wird dies jeweils entsprechend erläutert. Die Kriterien werden im Folgenden jeweils beschrieben, hergeleitet und begründet.

3.2. Harte Ausschlusskriterien

*Die harten Ausschlusskriterien sind in der anliegenden **Karte 1** dargestellt.*

Auf der Basis der allgemeinen Bewertungskriterien und der raumordnerischen Vorgaben werden die harten Ausschlusskriterien im Folgenden tabellarisch dargestellt und näher erläutert.

Innerhalb der harten Tabuzonen (Ausschlussgebiete), die sich aus der Anwendung der harten Ausschlusskriterien (siehe nachstehende Tabelle) ergeben, sind die Errichtung und der Betrieb von WEA aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Die Ausschlusskriterien und Abstandszonen sind in der anliegenden Karte 1 zeichnerisch dargestellt. Dem gewählten Maßstab von ca. 1:50.000 entsprechend sind maßstäbliche Ungenauigkeiten nicht auszuschließen.

Im Folgenden werden die harten Ausschlusskriterien - unterteilt in die Themengruppen Siedlungsflächen, Infrastruktur, Wasserwirtschaft und Raumordnung - aufgeführt und begründet.

Ausschluss-kriterium	Abstandszone/-puffer	Rechtliche Grundlage	Abweichung vom RROP 2017
<u>Siedlungsflächen</u>			
Ortslage	-	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm	NEIN; aber aufgrund der abweichenden Maßstäblichkeit des FNP andere Methodik zur Abgrenzung angewendet
Sonstige wohnbauliche Nutzung	-	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm	NEIN; aber aufgrund der abweichenden Maßstäblichkeit des FNP andere Methodik zur Abgrenzung angewendet, s.o.
Sondergebiete: Wochenendhausgebiete, Forstnahe Nutzung Grünflächen: Kleingartengebiete	-	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm	JA; hier werden Nutzungen aufgenommen, die im weiteren Sinne Wohnnutzungen darstellen
<u>Infrastruktur</u>			
Autobahn	40 m	§ 9 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG)	NEIN
Bundes-, Landes- und Kreisstraße (klassifizierte Straßen)	20 m	§ 9 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG)	NEIN
Bahnstrecke	-	AEG	NEIN
Trasse der Hochspannungsfreileitung (oberirdische Versorgungsleitung)	40 m	Rechtliche und tatsächliche Gründe	JA; die Breite des Freihaltekorridors wurde konkret bestimmt

Ausschluss-kriterium	Abstandszone/-puffer	Rechtliche Grundlage	Abweichung vom RROP 2017
<u>Wasserwirtschaft</u>			
Fließgewässer 1. Ordnung und stehendes Gewässer ab einer Größe von 1 ha	-	WHG, NWG, § 61 BNatSchG	NEIN; keine Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen innerhalb 50 m
<u>Raumordnung</u>			
Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Sand und Torf)	100 m	§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG	JA; auch LROP 2017 berücksichtigt
Vorranggebiete Torferhalt	-	§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG	JA; auch LROP 2017 berücksichtigt
Vorranggebiete Natura 2000 (lineare und flächenhafte Ausprägung)	-	§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG	JA; auch LROP 2017 berücksichtigt
Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung	-	§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG	JA; auch LROP 2017 berücksichtigt
Vorranggebiete Natur und Landschaft	200 m	§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG	JA; auch LROP 2017 berücksichtigt
Vorranggebiete Biotopverbund (lineare und flächenhafte Ausprägung)	-	§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG	JA; auch LROP 2017 berücksichtigt

Tabelle 1: Harte Ausschlusskriterien

Siedlungsflächen**Ortslage**

Unter Ortslagen werden gemäß Definition im RROP 2017 die wohngenutzten Bereiche verstanden, die eine gewisse Bedeutung für die Siedlungsstruktur der Gemeinde haben, in einem Bebauungszusammenhang stehen und die Mindestgröße von 10 ha bzw. 10 Anwesen erfüllen.

In diesen durch schutzbedürftige Nutzungen dominierten Bereichen ist aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus die Errichtung von raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen WEA unmöglich.

Die Bestimmung und Unterscheidung zwischen Ortslagen und sonstigen wohnbaulichen Nutzungen erfolgt unabhängig von den bauplanungsrechtlichen Begriffen des Innen- bzw. Außenbereichs. Der überwiegende Teil dieser Bereiche entspricht jedoch in seinen Abgrenzungen der bauplanungsrechtlichen Bestimmung als überplanter Innenbereich nach § 30 BauGB und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Bestimmung und Abgrenzung der Ortslagen erfolgt im Rahmen dieser Analyse jedoch insgesamt eigenständig, also unabhängig von den Bauflächenausweisungen im FNP der Gemeinde Schiffdorf. Die Bauflächenausweisungen werden zwar als Indikator berücksichtigt, aber es kommt zwangsläufig zu Abweichungen, da nicht jede Bauflächendarstellung automatisch auch als Ortslage nach der oben genannten Definition bewertet werden kann.

Entscheidendes Kriterium zur Abgrenzung dieser harten Tabuzonen ist insbesondere die Schutzbedürftigkeit der jeweils tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Nutzungen.

In der Planung wurden soweit möglich auch die Ortslagen der Nachbargemeinden und -Städte berücksichtigt.

Bei der Abgrenzung der Ortslagen ist letztlich auch zu berücksichtigen, dass in den meisten Fällen eine exakte, parzellenscharfe Abgrenzung nicht notwendig ist, da sich die als weiche Tabuzonen festgelegten Puffer weiträumig überschneiden und sich zudem mit den übrigen harten und weichen Tabuzonen überlagern.

Sonstige wohnbauliche Nutzung

Einzellagen und Siedlungssplitter, bei denen zwar vereinzelte Häuseranhäufungen vorzufinden sind, die jedoch immer wieder im baulichen Zusammenhang unterbrochen sind, wurden als sonstige wohnbauliche Nutzung eingestuft.

Die sonstigen wohnbaulichen Nutzungen erfüllen zudem nicht die im RROP 2017 angegebene Mindestgröße der Ortslagen von 10 ha bzw. 10 Anwesen.

Entscheidendes Kriterium zur Abgrenzung dieser harten Tabuzonen ist auch hierbei die Schutzbedürftigkeit der tatsächlich vorhandenen Nutzungen.

Es wurden auch alle sonstigen wohnbaulichen Nutzungen in den Nachbargemeinden und -Städten berücksichtigt.

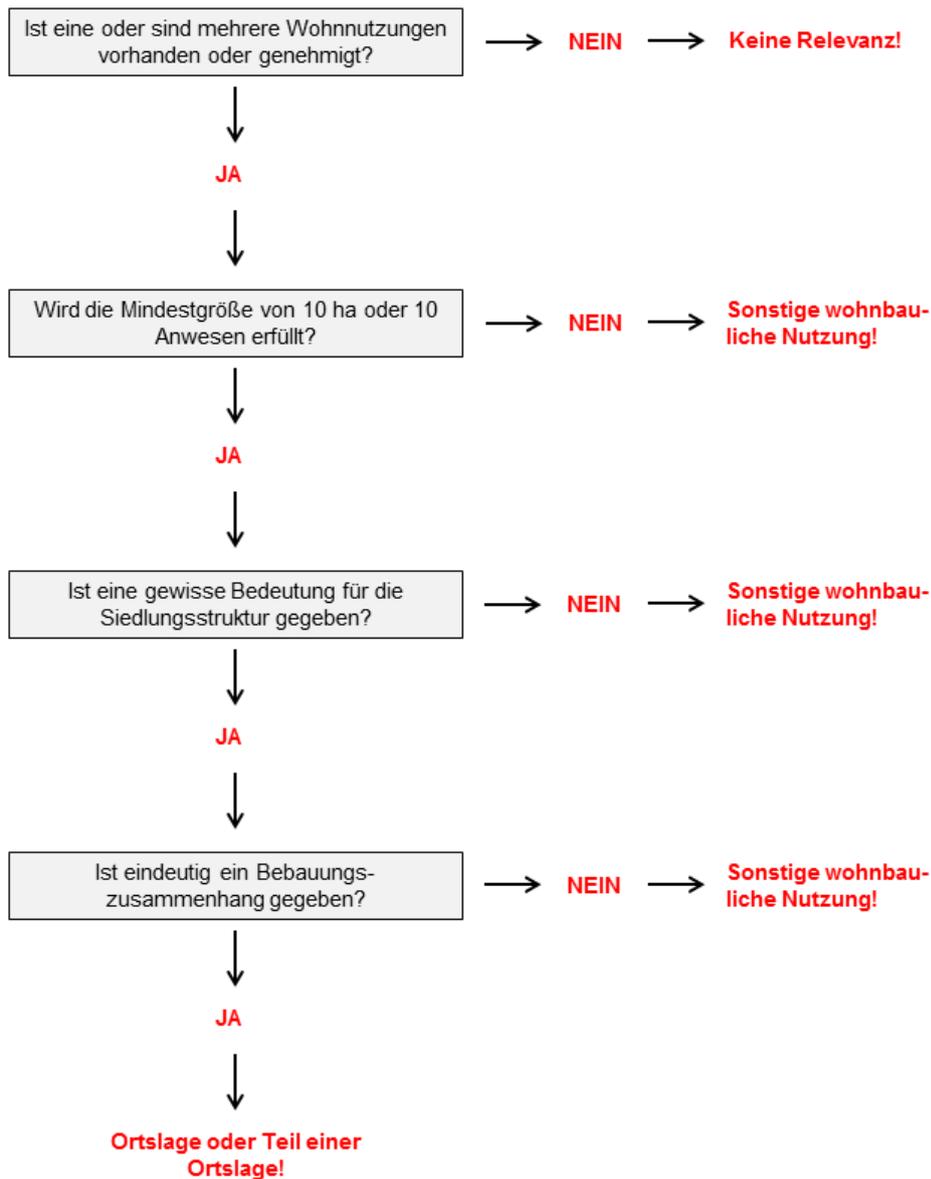


Abb. 3: Prüfschema zur Bestimmung einer Ortslage bzw. einer sonstigen wohnbaulichen Nutzung

Sondergebiete

Die vorhandenen relevanten sonstigen Sondergebiete werden als harte Tabuzonen aufgenommen.

Infrastruktur

Autobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraße

Auf klassifizierten Straßen und innerhalb der zugehörigen Anbauverbotszonen sind bauliche Anlagen grundsätzlich unzulässig. WEA erfüllen zudem nicht die in den Rechtsgrundlagen definierten Ausnahmetatbestände, sind also tatsächlich auch als ausnahmsweise in der Anbauverbotszone zulässige bauliche Anlage nicht möglich.

Darüber hinaus werden im Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Mindestabstände zu Straßen eingefordert, die die Anbauverbotszonen überschreiten. Beispielhaft ist hier die Gefahr durch

Eisabwurf zu benennen, die einen Sicherheitsabstand zwischen Straßen und Windenergieanlagen erfordert.

Bahnstrecke, Trasse der Hochspannungsfreileitung

Bahnstrecken und Trassen von Hochspannungsfreileitungen scheiden aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Errichtung von WEA aus. Ausnahmen hiervon sind nicht möglich.

Es bestehen jedoch keine gesetzlichen Abstandsregelungen, sodass lediglich die Fläche selbst als Tabuzone ausgeschlossen ist. In den nachgelagerten Verfahren müssen abhängig von der Höhe der Einzelanlage Abstände eingehalten werden.

Der empfohlene Mindestvorsorgeabstand des Eisenbahn Bundesamt (EBA) wird ggf. im weiteren Verfahren noch (als weiches Ausschlusskriterium) in die Planung aufgenommen. Davon abgesehen sind Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit des Schienenverkehrs in der Regel in nachgelagerten Verfahren erforderlich.

Wasserwirtschaft

Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer ab einer Größe von 1 ha, Küstengewässer

Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer ab einer Größe von 1 ha und Küstengewässer kommen für die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in Betracht.

Raumordnung

Vorranggebiete des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Cuxhaven (RROP 2012) sowie des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP 2017), die der Windenergienutzung entgegenstehen

Auf Ebene des FNP sind die im RROP 2012 und LROP 2017 festgelegten Vorranggebiete maßgeblich. Damit besteht hier eine Abweichung vom Kriterienkatalog des Landkreises, der die Vorranggebiete des LROP 2012 als hartes Ausschlusskriterium bestimmt. Von den im RROP 2012 und LROP 2017 ausgewiesenen Vorranggebietskategorien sind lediglich die unten aufgeführten innerhalb des Gemeindegebietes von Schiffdorf vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in diesen Vorranggebietskategorien nicht möglich, da die Vorranggebiete gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG darstellen:

- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Sand und Torf)
- Vorranggebiete Trinkwassergewinnung
- Vorranggebiete Natura2000 (lineare und flächenhafte Ausprägung)
- Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung
- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Vorranggebiete Biotopverbund (lineare und flächenhafte Ausprägung)
- Vorranggebiete Torferhalt

3.3. Weiche Ausschlusskriterien

Die weichen Ausschlusskriterien sind in der anliegenden **Karte 1** dargestellt.

Innerhalb der weichen Tabuzonen, die sich aus der Anwendung der weichen Ausschlusskriterien (siehe nachstehende Tabelle) ergeben, sollen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien mittels gestaltender Abwägung entwickelt hat, keine Klein-WEA aufgestellt werden.

Bei den weichen Ausschlusskriterien handelt es sich um selbständig gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich angewandte Kriterien, die die Windenergienutzung ausschließen.

Sie weichen in einigen Punkten von den weichen Ausschlusskriterien des Landkreises ab. Dies ist vor allem durch das Ziel dieser Analyse begründet, Eignungsflächen für die Errichtung von nicht raumbedeutsamen WEA zu ermitteln.

Im Folgenden werden die weichen Tabuzonen, unterteilt in die Themengruppen Siedlungsflächen, Infrastruktur, Natur und Landschaft, Wasserwirtschaft sowie Raumordnung aufgeführt und begründet.

Ausschluss-kriterium	Abstandszone/-puffer	Rechtliche Grundlage	Abweichung vom RROP 2017
<u>Siedlungsflächen</u>			
Ortslagen	500 m	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm	JA; 2 x die 3-fache max. Anlagenhöhe angesetzt + weiteren Puffer von 50 m
Sonstige wohnbauliche Nutzungen	250 m	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm	JA; dreifache max. Anlagenhöhe angesetzt + weiteren Puffer von 25 m
Siedlungsflächen, für die lediglich ein FNP aufgestellt wurde	500 m	§ 34 BauGB; § 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm	JA; hier werden Abstände von in der FNP-Neuaufstellung vorgesehenen Siedlungsflächen angelegt; der Abstand entspricht dem der Ortslagen
Sondergebiete: Wochenendhausgebiete, Forstnahe Nutzung Grünflächen: Kleingartengebiete	250 m	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm	JA; hier werden Nutzungen aufgenommen und mit Abständen belegt, die im weiteren Sinne Wohnnutzungen darstellen; der Abstand entspricht dem der sonstigen wohnbaulichen Nutzungen

Eignungsflächen für gewerbliche Intensivtierhaltung	-	Eignungsflächenanalyse der Gemeinde (FNP)	Parallele Erstellung Eignungsflächenanalyse „Gewerblichen Intensivtierhaltung“ berücksichtigen
Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen	-	Eignungsflächenanalyse der Gemeinde (FNP)	Parallele Erstellung Eignungsflächenanalyse „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ berücksichtigen
<u>Infrastruktur</u>			
Anbaubeschränkungen an Autobahnen	100 m (inkl. 40 m Anbauverbotszone)	§ 9 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG)	NEIN
Anbaubeschränkungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	40 m (inkl. 20 m Anbauverbotszone)	§ 9 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG)	NEIN
Richtfunktrassen mit Freihaltekorridor	100 m (beidseitig)	Anforderungen der Richtfunktrassen-Betreiber	JA; hier werden Sicherheitsabstände zu den vorhandenen Richtfunktrassen berücksichtigt
Flächen für Versorgungsanlagen (wie Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung)	-	tatsächliche Nutzung	JA; hier werden die vorhandenen Betriebsflächen der Ver- und Entsorgungsträger berücksichtigt
<u>Natur und Landschaft</u>			
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	-	§ 26 BNatSchG	NEIN
Naturschutzgebiete (NSG)	200 m	§ 23 BNatSchG	NEIN
Gebiete, die die Kriterien für ein Naturschutzgebiet erfüllen	200 m	§ 23 BNatSchG	JA; u. a. im FNP dargestellte SPE-Flächen

FFH- und Natura 2000-Gebiete	500 m	§§ 31 ff BNatSchG	NEIN
Gesetzlich geschütztes Biotop ab einer Fläche von 5 ha	200 m	§ 30 BNatSchG	NEIN
Vogelbrutgebiet nationaler Bedeutung	200 m	EU-Richtlinie	NEIN
Gastvogellebensraum internationaler und nationaler Bedeutung	500 m	EU-Richtlinie	NEIN
Waldfläche ab einer Größe von 0,5 ha	100 m	NWaldLG	NEIN
Flächen für Natur und Landschaft (SPE-Flächen)	-	BauGB, BNatSchG	JA; im FNP dargestellte SPE-Flächen
<u>Wasserwirtschaft</u>			
Fließgewässer 1. Ordnung und stehendes Gewässer ab einer Größe von 1 ha	50 m	§ 61 BNatSchG	NEIN
<u>Raumordnung</u>			
Vorranggebiete Trinkwassergewinnung	-	§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG	JA; auch LROP 2017 berücksichtigt
Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft	-	§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG	JA; auch LROP 2017 berücksichtigt
Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	-	§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG	JA; auch LROP 2017 berücksichtigt
Vorbehaltsgebiete Wald und Rohstoffgewinnung	-	§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG	nicht in anliegenden Karten dargestellt

Tabelle 2: Weiche Ausschlusskriterien

Siedlungsflächen

Ortslage / sonstige wohnbauliche Nutzungen

Die Abgrenzung der Tabuzonen „Ortslage“ und „sonstige wohnbauliche Nutzung“ wurde im Rahmen der harten Ausschlusskriterien dargelegt.

Im RROP 2017 wurden aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes und zur Minimierung von Nutzungskonflikten für die wohngenutzten Bereiche pauschale Abstände von 1.000 m zu Ortslagen und 500 m zu sonstigen wohnbaulichen Nutzungen, jeweils zwischen Wohnnutzung und Rotorblattspitze, gewählt. Die Wahl unterschiedlicher Abstandswerte lässt sich dadurch begründen, dass Wohnnutzungen außerhalb der Ortslagen einen geringeren Schutzstatus haben, da hier nachteilige Auswirkungen von Nutzungen, die rechtlich nur außerhalb von Siedlungsbereichen zulässig sind, eher hingenommen werden müssen. Die Festlegung von pauschalen Abständen wurde damit begründet, dass auf regionalplanerischer Ebene keine Details hinsichtlich Anzahl oder Größe der WEA bekannt sind.

Für diese Analyse wurden die Parameter für die Anzahl und Größe der nicht raumbedeutsamen Windenergie-Vorhaben definiert (siehe oben; max. 2 WEA mit einer Gesamtanlagenhöhe von jeweils max. 75 m). Somit lassen sich abweichend vom RROP 2017 geringere Abstände für einen vorbeugenden Immissionsschutz und zur Minimierung von Nutzungskonflikten begründen.

Mit Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung⁶ von WEA wird als vorbeugender Immissionsschutz von Ortslagen ein Abstandspuffer von zweimal der dreifachen maximalen Anlagenhöhe nicht raumbedeutsamer WEA ($2 \times 3 \times 75 \text{ m} = 450 \text{ m}$) plus einem zusätzlichen Puffer von 50 m gewählt.

Die zweifache Anlagenhöhe wird nach BImSchG und TA Lärm als einzuhaltender Abstand gesichert. Im Bereich zwischen der zweifachen und der dreifachen Anlagenhöhe besteht ein besonderes Prüfungserfordernis. Der zusätzlich eingeräumte Puffer von 50 m dient der zusätzlichen Absicherung vor auf dieser Analyse-Ebene nicht absehbaren Auswirkungen wie z.B. Schattenwurf und Geräuschentwicklung.

Von sonstigen wohnbaulichen Nutzungen wird analog dazu nur die (einfache) dreifache maximale Anlagenhöhe nicht raumbedeutsamer WEA ($3 \times 75 \text{ m} = 225 \text{ m}$) plus analog einem (halbierten) zusätzlichen Puffer von 25 m gewählt.

Aus Sicht der Gemeinde Schiffdorf sind diese gewählten, geringeren Vorsorge-Abstände für nicht raumbedeutsame WEA ausreichend.

Darüber hinaus sind auch bei nicht raumbedeutsamen Vorhaben weitere Eigenschaften des Einzelfalls auf Ebene des FNP nicht vollständig abzusehen oder zu bewerten. Hierzu zählen die Beeinträchtigungen z.B. von Natur und Landschaft (insb. Avifauna, Topografie, Struktur und Wertigkeit der Landschaft und des Landschaftsbildes). Eine detaillierte Prüfung des Einzelfalls ist in jedem Fall weiterhin erforderlich.

Siedlungsflächen, für die lediglich ein FNP aufgestellt wurde

Die Gemeinde Schiffdorf weicht mit diesem Kriterium von dem Kriterienkatalog des RROP 2017 ab bzw. ergänzt den Kriterienkatalog an dieser Stelle.

Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Neuaufstellung des FNP der Gemeinde neue Bauflächen u.a. an den Rändern von Ortschaften ausgewiesen werden sollen, werden von diesen dieselben Anstandspuffer wie zu Ortslagen angelegt. Dies ist darin begründet, dass die Gemeinde vorsorgend bezüglich der neu hinzukommenden Bauflächen auch zukünftig für einen angemessenen Schutz vor negativen Einwirkungen durch nicht raumbedeutsame WEA sorgen

⁶ Anerkannt ist, dass Windenergieanlagen gegen das in § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen können, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine „optisch bedrängende Wirkung“ auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006 - 4 B 72.06 -, NVwZ 2007, 336 f.; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 5.4.2016 - 3 S 373/16 -, ZNER 2016, 157 f., hier zitiert nach juris, Rn. 18).

möchte. Hierbei wird davon ausgegangen, dass für die neu hinzukommenden Bauflächen dieselben Schutzansprüche wie für bereits vorhandene Ortslagen gelten sollen; denn von der Gemeinde ist eine weitere bauleitplanerische Entwicklung der Bauflächen durch verbindliche Bebauungsplanung geplant bzw. künftig zu erwarten.

Sondergebiete: Wochenendhausgebiete / Grünflächen: Kleingartengebiete

Die vorhandenen Wochenendhausgebieten und ein vorhandenes Kleingartengebiet werden als weiche Tabuzonen aufgenommen, analog zu den sonstigen wohnbaulichen Nutzungen behandelt und mit entsprechenden weichen Abstandspuffern belegt.

Eignungsflächen für gewerbliche Intensivtierhaltung

Die in der parallel erstellten Eignungsflächenanalyse „Gewerbliche Intensivtierhaltung“ ermittelten Eignungsflächen wurden als weiche Ausschlusskriterien eingestellt.

Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Die in der parallel erstellten Eignungsflächenanalyse „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ ermittelten Eignungsflächen wurden als weiche Ausschlusskriterien eingestellt.

Infrastruktur

Autobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraße

Die angegebenen Anbaubeschränkungszonen ab Fahrbahnrand sollen aus Sicht der Gemeinde von WEA freigehalten werden, um den Verkehrsbetrieb nicht zu stören und von WEA potenziell ausgehenden Gefahren wie Eisabwurf vorzubeugen.

Richtfunktrassen mit Freihaltekorridor

Die der Gemeinde bekannten Richtfunktrassen wurden als weiche Ausschlusskriterien eingestellt, da auch kleinere WEA geeignet sein können, den Richtfunk zu stören.

Flächen für Versorgungsanlagen

Die im FNP dargestellten Versorgungsflächen wurden als weiche Ausschlusskriterien eingestellt. Zwar ist auf diesen Flächen die Aufstellung von Klein-WEA nicht grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch kann angenommen werden, dass hier i.d.R. keine solchen Vorhaben zum Tragen kommen werden.

Natur und Landschaft

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Innerhalb des Gemeindegebietes von Schiffdorf sind insgesamt 5 LSG mit zugehöriger Schutzverordnung vorhanden. Dies sind im Einzelnen:

- LSG-CUX 42 „Dannenkamp“ (incl. 1. Ergänzung Lesefassung; Bekanntmachung der Verordnung: 12.11.1938; Fläche in ha: 4,28):
Schutz des „Dannenkamp“ als Gehölz und Landschaftsbestandteil.
- LSG-CUX 43 „Friedheimer See“ (incl. 1. Ergänzung Lesefassung; Bekanntmachung der Verordnung: 01.10.1938; Fläche in ha: 4,9):
Schutz der Landschaftsbestandteile und Verbot einer Veränderung des Seespiegels.
- LSG-CUX 46 „Gehölz bei Schiffdorf“ (incl. 1. Ergänzung Lesefassung; Bekanntmachung der Verordnung: 25.05.1940; Fläche in ha: 1,07):
Schutz der Landschaftsbestandteile (Gehölz). Es sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- LSG-CUX 59 „Apeler See und Umland“ (Bekanntmachung der Verordnung: 21.12.1979; Fläche in ha: 101,93):

Es sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Eine vorige Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde wird für die Errichtung oder wesentliche Veränderung jeglicher baulicher Anlagen gefordert.

- LSG-CUX 38 „Hügelgräber in der Hothfeldheide und Schulreith in der Gemarkung Sellstedt“ (incl. 1. Ergänzung Lesefassung; Bekanntmachung der Verordnung: 01.12.1937; Fläche in ha: 3,0):
Schutz der Landschaftsteile und Naturkörper (Hügelgräber) und der diese auszeichnenden besonderen Bodenformen (Wälle, Gräben, Hügel und Steinsetzungen) sowie des „Pflanzenkleids“. Das Landschaftsbild darf nicht verändert werden.

Ausnahmen bzw. Befreiungen aus den LSG können nur von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven in besonderen Fällen erteilt werden.

Insgesamt sind innerhalb des Gemeindegebietes somit nur wenige LSG ausgewiesen, die darüber hinaus mit Ausnahme des LSG „Apeler See und Umland“ auch nur geringe Flächengrößen ausweisen. Den LSG kommt vor somit eine besondere Bedeutung zu.

Die Schutzzwecke der vorhandenen LSG stellen im Wesentlichen auf den Erhalt der Landschaft und ihrer Bestandteile ab, also auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die Gemeinde Schiffdorf möchte aus diesen Gründen die LSG vor der Inanspruchnahme durch Windenergienutzung schützen und schließt sich daher der Argumentation des Landkreises Cuxhaven im Rahmen des RROP 2017 an.

Naturschutzgebiete (NSG) und Gebiete, die die Kriterien für ein Naturschutzgebiet erfüllen

Innerhalb des Gemeindegebietes von Schiffdorf sind insgesamt 5 NSG mit zugehöriger Schutzverordnung vorhanden. Dies sind im Einzelnen:

- NSG-CUX 3 „Bülter See und Randmoore“ (incl. 2 Ergänzungen; Bekanntmachung der letzten Änderungs-Verordnung: 24.03.2011; Fläche in ha: 378,58)
- NSG-CUX 5 „Sellstedter See und Ochsentriftmoor / Wildes Moor“ (incl. 2 Ergänzungen; Bekanntmachung der letzten Änderungs-Verordnung: 24.03.2011; Fläche in ha: 753,62)
- NSG-CUX 9 „Silbersee und Laaschmoor“ (incl. 1 Ergänzung; Bekanntmachung der Verordnung: 30.12.2010; Fläche in ha: 34,43)
- NSG-CUX 13 „Geestenniederung“ (incl. 1 Ergänzung; Bekanntmachung der Verordnung: 10.10.2013; Fläche in ha: 504,71)
- NSG-CUX 19 „Groveniederung“ (Fläche 61,89 ha, Bekanntmachung vom 05.07.2018)

In den zugehörigen Verordnungen wird jeweils bestimmt, dass es insbesondere verboten ist, bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern.

Befreiungen kann nur die zuständige Naturschutzbehörde gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck des NSG vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 u. 6 BNatSchG erfüllt sind.

Dies ist jedoch für nicht raumbedeutsame WEA regelmäßig nicht anzunehmen, sodass die Gemeinde Schiffdorf die NSG vor der Inanspruchnahme durch Windenergienutzung schützen möchte und sich daher der Argumentation des Landkreises Cuxhaven im Rahmen des RROP 2017 anschließt:

Deshalb soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der NSG, insbesondere Beunruhigung durch Bau und Wartung, kommt. Dies gilt auch für die nähere Umgebung der NSG, sodass für den Umgebungsschutz ein entsprechender Abstand von 200 m nicht für die Errichtung von WEA in Betracht kommen soll. Dies soll auch für nicht raumbedeutsame WEA gelten.

Als weiche Tabuzonen sind auch die Gebiete, die die Kriterien für ein Naturschutzgebiet erfüllen, zu werten (diese sind im Gemeindegebiet i.d.R. zusätzlich über die Ausweisung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft im RROP abgedeckt).

FFH- und Natura 2000-Gebiete

Die Natura 2000-Gebiete (linear und flächenhaft) wurden bereits als harte Tabuzonen bestimmt (siehe Kategorie „Raumordnung“ - Vorranggebiete aus dem RROP 2017).

Die Natura 2000-Gebiete liegen mit Ausnahme der linearen Ausprägung der Groven-Niederung vollständig innerhalb der als NSG geschützten Bereiche, sind mithin in ihrer Abgrenzung sogar kleiner als die NSG.

Es soll aus Sicht der Gemeinde Schiffdorf sichergestellt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete, insbesondere Beunruhigung durch Bau und Wartung, kommt. Dies gilt auch für die Umgebung dieser besonders geschützten Gebiete, sodass für den Umgebungsschutz ein entsprechender Abstand von 500 m nicht für die Errichtung von WEA in Betracht kommen soll. Dies soll auch für nicht raumbedeutsame WEA gelten.

Gesetzlich geschütztes Biotop ab einer Fläche von 5 ha

Innerhalb des Gemeindegebietes von Schiffdorf sind insgesamt 7 gesetzlich geschützte Biotope mit einer Fläche von mind. 5 ha vorhanden. Dies sind im Einzelnen:

- „Lavener See“ (Fläche in ha: 9,77)
- „Am Seekanal I“ (Fläche in ha: 7,04)
- „Bullenhörn I“ (Fläche in ha: 5,86)
- „Fleinsee I“ (Fläche in ha: 11,89)
- „Im Batzen IV“ (Fläche in ha: 5,49)
- „Grovwald-Feuerplatz“ (Fläche in ha: 6,77)
- „Grovwald“ (Fläche in ha: 6,14)

Auf dem angrenzenden Gemeindegebiet Bad Bederkesa liegen folgende gesetzlich geschützte Biotope mit einer Fläche von mind. 5 ha innerhalb eines Abstandes von 200 m zur Gemeindegrenze von Schiffdorf:

- „Löhmoorpolder I“ (Fläche in ha: 8,74)
- „Rehmter I“ (Fläche in ha: 7,2)
- „Altluneburger See I“ (Fläche in ha: 18,4)
- „Hasenpohlsmoor II“ (Fläche in ha: 11,0)

Auch auf Ebene des FNP werden nur jene gesetzlich geschützten Biotope aufgenommen, die zum einen eine flächenhafte Ausprägung haben und zum anderen eine gewisse Bedeutung aufgrund ihrer Größe von über 5 ha besitzen (in Anlehnung an die Flächengröße kleiner Naturschutzgebiete im Landkreis Cuxhaven).

Der Abstandspuffer zu den gesetzlich geschützten Biotopen wird aus dem RROP 2017 übernommen. In der Einzelabwägung der Potenzialflächen werden kleinere gesetzlich geschützte Biotope im Einzelfall geprüft.

Vogelbrutgebiet nationaler Bedeutung / Gastvogellebensraum internationaler und nationaler Bedeutung

Ausgehend von den Festlegungen des RROP 2017 kommen für WEA aus Sicht der Gemeinde Schiffdorf die Flächen der Vogelbrutgebiete und Gastvogellebensräume nicht in Betracht.

Auf die Einhaltung der Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (NLT 2014 bzw. LAG VSW 2015) wird durch die Aufnahme der Vogelbrutgebiete und Gastvogellebensräume hingewiesen.

Für den Umgebungsschutz werden entsprechende Abstandsflächen angelegt, um auch in der Umgebung der Gebiete einen Schutz vor Beunruhigung und Störung zu gewährleisten.

Waldflächen ab einer Größe von 0,5 ha

Grundsätzlich lässt sich der Bereich des Gemeindegebietes von Schiffdorf als eher waldarme Gegend bezeichnen. Dies entspricht auch der Landkreis-weiten Einschätzung; im Landkreis Cuxhaven liegt der Waldflächenanteil insgesamt bei lediglich ca. 8,6 % (Stand Februar 2016, siehe RROP 2017). Somit sollen diese vorhandenen Waldflächen nach Auffassung der Gemeinde Schiffdorf einen besonderen Schutz erfahren und mit einem Abstandspuffer von 100 m belegt werden. Damit sollen nicht nur die Wälder selbst, sondern auch deren Saumbereiche geschützt werden. Denn die Waldfunktionen können nicht nur durch WEA selbst, sondern auch durch Aufstell-, Bau- oder Zufahrtsflächen beeinträchtigt oder minimiert werden. Laut Niedersächsischem Landeswaldgesetz (NWaldLG) und entsprechender aktueller Rechtsprechung können bereits Flächen ab ca. 1.000 m² (Seitenlänge 30 x 33 m) Wald im Sinne des Gesetzes sein, wenn die unter anderem mit Waldbäumen bestanden sind.⁷ Zunächst werden jedoch nur Flächen ab 0,5 ha berücksichtigt; in der späteren Einzelabwägung lassen sich auch noch kleinere Waldparzellen bei Bedarf genauer untersuchen.

Flächen für Natur und Landschaft (SPE-Flächen)

Die im FNP darstellten SPE-Flächen wurden als weiche Ausschlusskriterien eingestellt.

Wasserwirtschaft

Fließgewässer 1. Ordnung und stehendes Gewässer ab einer Größe von 1 ha

Innerhalb des Gemeindegebietes von Schiffdorf sind folgende Gewässer vorhanden, die unter dieses Kriterium fallen:

- Schiffahrtsweg Elbe-Weser (Geeste) (Gewässer 1. Ordnung, Landesgewässer)
- Spadener See (Gewässer 3. Ordnung)
- Polder Bramel (Gewässer 3. Ordnung)
- Sellstedter See (Gewässer 3. Ordnung)
- Friedheimer See (Gewässer 3. Ordnung)
- Apeler See (Gewässer 3. Ordnung)
- Silbersee (Gewässer 3. Ordnung)

Auf dem angrenzenden Gemeindegebiet Beverstedt liegen folgende Gewässer innerhalb eines Abstandes von 50 m zur Gemeindegrenze von Schiffdorf:

- Büttersee (Gewässer 3. Ordnung)

Dieses Kriterium soll aus dem RROP 2017 übernommen werden. WEA sollen nach Auffassung der Gemeinde Schiffdorf in einem Abstand von 50 m zu Fließgewässer 1. Ordnung und stehendes Gewässer ab einer Größe von 1 ha nicht errichtet werden dürfen; dies soll auch für nicht raumbedeutsame WEA gelten. Der Abstand dient als Mindestabstand zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Beeinträchtigungen. Die Ausnahmeregelungen des § 61 BNatSchG gelten weiterhin.

Raumordnung

Vorranggebiete des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Cuxhaven (RROP 2012), die der Windenergienutzung entgegenstehen

Die innerhalb des Gemeindegebietes von Schiffdorf befindlichen Vorranggebiete des RROP 2012 wurden bereits als harte Tabuzonen bestimmt.

Im RROP 2017 hat der Landkreis den folgenden Vorranggebietskategorien durch Zuweisung eines Abstandspuffers zusätzliches Gewicht eingeräumt:

- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung inkl. eines Sicherheitspuffers von 100 m

⁷ Auskunft der Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Rotenburg vom 22.09.2017

- Vorranggebiete Natur und Landschaft inkl. eines Puffers von 200 m

Dieses Kriterium soll aus dem RROP 2017 übernommen werden.

Der Rand von 200 m um die Vorranggebiete Natur und Landschaft weisen eine besonders hohe naturschutzfachliche Bedeutung auf und sollen deshalb nach Auffassung der Gemeinde Schiffdorf von WEA freigehalten werden.

Die Flächen um die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sollen von WEA innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 100 m freigehalten werden.

Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden als weiche Ausschlusskriterien eingestellt, da innerhalb dieser Gebiete die Aufstellung von WEA möglich ist, soweit die örtlichen Schutzbestimmungen eingehalten werden.

Zusätzlich werden folgende Vorbehaltsgebiete berücksichtigt:

- Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Vorbehaltsgebiete Wald
- Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

Entsprechende Zielkonflikte der Planung von Vorhaben für Klein-WEA mit Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie Grünlandbewirtschaftung anzunehmen, sodass diese vorsorglich als weiche Ausschlusskriterien angelegt werden.

3.4. Einzelabwägung der Potenzialflächen

*Die ermittelten Potenzialflächen (Weißflächen) sind in der anliegenden **Karten 2** dargestellt.*

Nachdem die harten und weichen Tabuzonen ermittelt wurden, verbleiben die Potenzialflächen für Windenergienutzung („Weißflächen“). Die Weißflächen sind aus den anliegenden Karten 1 und 2 ersichtlich. Innerhalb dieser Potenzialflächen ist jeweils zu prüfen, ob weitere Nutzungsbeschränkungen aufgrund öffentlicher Interessen vorliegen.

Die Potenzialflächen sind zunächst als Flächen für die Aufstellung und den Betrieb von nicht raumbedeutsamen WEA geeignet, da sie nicht von den harten und weichen Tabuzonen berührt werden und somit weder aus rechtlichen, tatsächlichen, noch aus planerisch-konzeptionellen Gründen für eine Windenergienutzung ausgeschlossen sind.

In der Einzelabwägung werden die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleibenden potenziellen Eignungsflächen eingehend im Einzelfall überprüft und zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt; d.h. auch die auf den jeweiligen Flächen zu beachtenden abwägungsrelevanten Belange gewichtet (siehe nachfolgendes Kap. 4).

Als für die Einzelabwägung besonders vorgesehenes Ausschlusskriterium (nicht-digitales Kriterium) wird festgelegt, dass die Maximalgröße, um lediglich nicht raumbedeutsame Vorhaben zu ermöglichen, nicht überschritten werden soll.

Da lediglich Eignungsflächen für die Windenergienutzung mit einem Potenzial für eine Anlagenhäufung und Anlagenhöhe bis an die Grenze zur Raumbedeutsamkeit ausgewiesen werden sollen (siehe Kap. 1), muss ggf. im Rahmen der Einzelabwägung eine weitere flächenhafte Verringerung einiger Potenzialflächen erfolgen. Hierbei ist zu prüfen, in welchen Bereichen der Potenzialflächen geeignete Standorte für nicht raumbedeutsame Vorhaben bestehen.

4. Standortanalysen

Im Folgenden werden die ermittelten Potenzialflächen als Eignungsflächen weiterverfolgt und als konkrete Standorte zur Windenergienutzung untersucht, da sich diese Flächen unter Berücksichtigung aller relevanten Belange bzw. aller eingestellten Kriterien für die Errichtung von Klein-WEA am besten eignen.

4.1. Bewertungskriterien für Eignungsflächen

Zur Untersuchung der Eignungsflächen als konkrete Standorte werden die oben genannten Bewertungskriterien jeweils auf die Eignungsflächen angewandt und konkretisiert.

Darstellungen des FNP	Widerspricht es den Darstellungen des FNP?
Schädliche Umwelteinwirkungen / Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen	Befinden sich empfindliche / schutzbedürftige Nutzungen in der Nähe, z. B. Wohngebiete? Wie hoch ist der Abstand zu Siedlungsbereichen, in denen auch in Zukunft die Wohnentwicklung vorrangig stattfinden soll? Wie ist die Vorbelastung durch vorhandene bauliche Anlagen und sonstige Nutzungen?
Erschließung	Ist eine (unbeschränkt befahrbare) überörtliche Straßenanbindung vorhanden? Lässt sich die Anbindung an das überörtliche Straßennetz auf gemeindlicher Ebene wirtschaftlich herstellen? Ist die Fläche hinsichtlich Netzkapazität und Netzanschluss geeignet?
Naturschutz und Landschaftspflege	Befinden sich Gehölze auf oder angrenzend zu der Fläche, sodass eine Entfernung von Klein-WEA von mehr 75 m nicht möglich ist? Werden geschützte oder empfindliche Biotope beeinträchtigt oder Schutzgebiete in ihrer Funktion gestört? Handelt es sich um einen faunistisch wertvollen Bereich oder einen Bereich mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild?
Denkmalschutz	Befinden sich in der Nähe Baudenkmäler, deren Wirkung durch das Vorhaben gestört werden kann?
Erholungswert der Landschaft	Hat die Landschaft eine Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung oder für Freizeit oder Tourismus?
Orts- und Landschaftsbild	Wie empfindlich ist das Landschaftsbild? Sind Vorbelastungen vorhanden, z. B. durch eine vorhandene Bebauung mit gewerblichem bzw. technischem Charakter?
Vereinbarkeit mit raumordnerischen Zielen	Widerspricht es den Zielen der Raumordnung? (Ausschluss- / Abwägungsgebiete)
Belange der Landwirtschaft	Einschränkende Wirkung für die Nutzung vorhandener landwirtschaftlicher Flächen?

Die Kriterien werden wie folgt bewertet:

- Hindernisse erkennbar
- voraussichtlich Hindernisse erkennbar
- o ggf. Hindernisse erkennbar
- + voraussichtlich keine Hindernisse erkennbar
- ++ keine Hindernisse erkennbar

4.2. Einzelbewertung der Eignungsflächen

Eignungsfläche W 1



Lage, Größe und Bestandsbeschreibung



Ca. 5,6 ha (55.675 m²)

Die Fläche liegt im Dreieck zwischen den Ortschaften Spaden, Laven und Wehden.

Es sind landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) und landwirtschaftliche Wege, die von Gehölzen gesäumt werden, vorhanden.

Die Lavener Straße (K61) liegt südlich, die Wehdener Straße westlich.

Etwas östlich verläuft die Große Beek.

Lage außerhalb der Geeste-Niederung.

Besonders relevante öffentliche Belange

Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die umliegenden wohnbaulichen Nutzungen

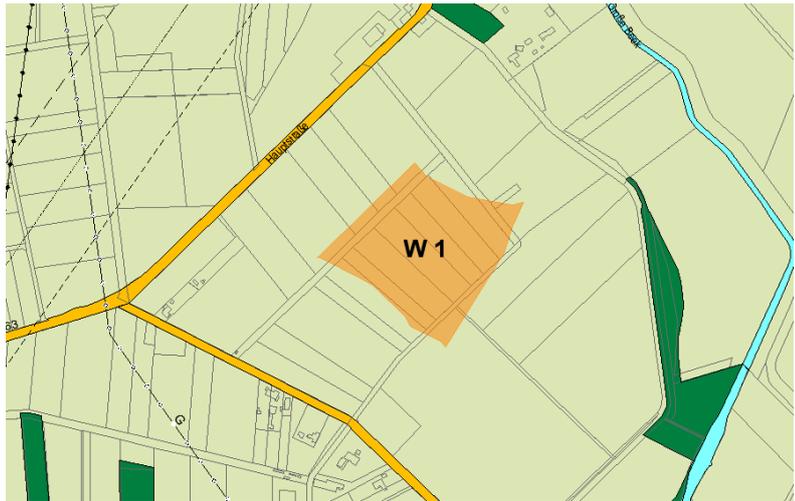
Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die Biotope entlang des Wehdener Damms

Prüfung des Artenschutzes hinsichtlich Vogellebensräumen und Brutvögeln (u.a. ggf. Weißstorch)

Prüfung des Artenschutzes hinsichtlich Fledermäuse

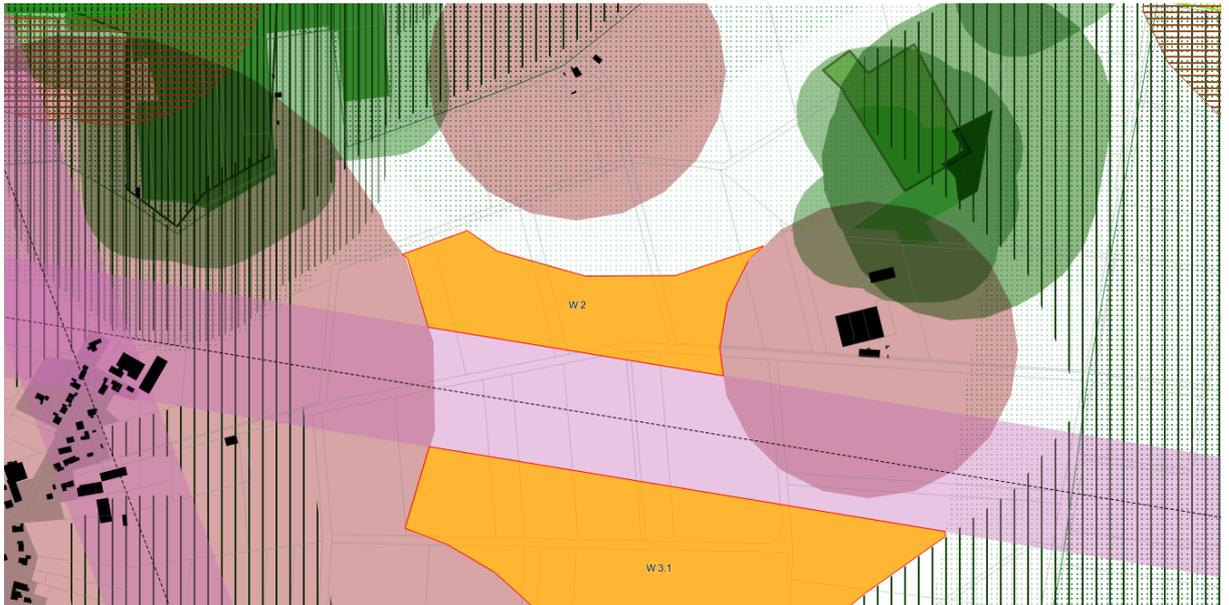
Sicherung der vorhandenen Gehölzstrukturen

Abstand von Gehölzen

<p>Darstellungen des FNP</p>	 <p>Fläche für die Landwirtschaft Östlich Wald; Nördlich geschütztes Biotop Südlich und westlich überörtliche Hauptverkehrsstraße</p>	<p>++</p>
<p>Schädliche Umwelteinwirkungen / Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen</p>	<p>Ortschaften in ausreichender Entfernung umliegend einzelne wohnbauliche und sonstige bauliche Nutzungen (in mind. 250 m Abstand) Biotop (Wald und geschütztes Biotop) entlang des Wehdener Damms Keine Vorbelastungen erkennbar</p>	<p>o</p>
<p>Erschließung</p>	<p>Anbindung an unbeschränkt befahrbare überörtliche Straßen möglich (Lavener Straße und Wehdener Straße) Landwirtschaftliche Wege für Erschließung ausbaubar Anbindung ggf. auf gemeindlicher Ebene auszubauen keine Angaben zur Netzkapazität Netzanschluss kann wirtschaftlich über Erweiterung des Netzes in Lavener oder Wehdener Straße hergestellt werden</p>	<p>+</p>
<p>Naturschutz und Landschaftspflege</p>	<p>Es sind Gehölze auf der Fläche vorhanden, sodass Anlagen eine Entfernung von 75 m zu diesen nicht einhalten können Gemäß § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil (Wallhecke) auf der Fläche vorhanden Mittlere Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft Lage an Pufferbereichen von Brutvogelgebieten und Gastvogellebensräumen Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die Biotop entlang des Wehdener Damms Feldgehölze entlang der landwirtschaftlichen Wege vorhanden Keine Schutzgebiete beeinträchtigt Lage in unter 1.200 m Abstand zu Gastvogel- sowie Brutvogelgebieten (Artenschutz)</p>	<p>--</p>
<p>Denkmalschutz</p>	<p>Keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>	<p>++</p>
<p>Erholungswert der Landschaft</p>	<p>Keine besondere Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung, aber ggf. wohnungsnaher Erholungsbereich für die umliegenden wohnbaulichen Nutzungen</p>	<p>+</p>
<p>Orts- und Landschaftsbild</p>	<p>Mit Ausnahme der baulichen Nutzungen im Umfeld keine Vorbelastungen erkennbar Bereich mit mittlerer Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft</p>	<p>-</p>

	Umliedend Bereiche mit geringer Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft	
Vereinbarkeit mit raumordnerischen Zielen	Keine widersprechenden Ziele der Raumordnung erkennbar Lage zwischen Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft (Abwägungsgebiete)	-
Belange der Landwirtschaft	Durch Inanspruchnahme von Ackerflächen werden diese der landwirtschaftlichen Nutzung teilweise entzogen Parzelle ist aber gut durch vorhandene landwirtschaftliche Wege abgrenzbar von umliegenden Ackerflächen	+

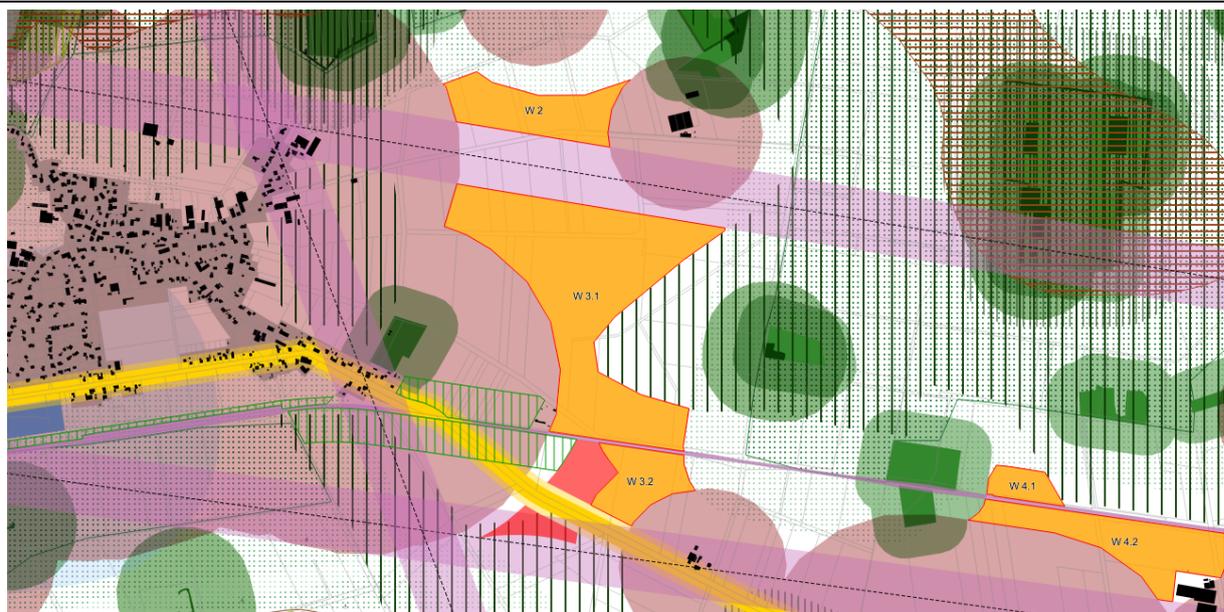
Eignungsfläche W 2

	
<p>Lage, Größe und Bestandsbeschreibung</p>	 <p>Ca. 7,9 ha (79.060 m²) Die Fläche liegt nördöstlich der Ortschaft Sellstedt. Es sind landwirtschaftliche Nutzflächen und landwirtschaftliche Wege, die von Gehölzen gesäumt werden, vorhanden.</p>
<p>Besonders relevante öffentliche Belange</p>	<p>Prüfung der Verträglichkeit hinsichtlich der Lage innerhalb von 4 km zu den raumbedeutsamen WEA südlich von Sellstedt Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die umliegenden wohnbaulichen Nutzungen</p>

	<p>Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die Biotope (Gehölze) entlang der Wirtschaftswege</p> <p>Prüfung des Artenschutzes hinsichtlich Vogellebensräumen und Brutvögeln</p> <p>Prüfung des Artenschutzes hinsichtlich Fledermäuse</p> <p>Sicherung der vorhandenen Gehölzstrukturen</p> <p>Abstand von Gehölzen</p>	
Darstellungen des FNP	 <p>Fläche für die Landwirtschaft</p> <p>Nordöstlich Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Nordöstlich und nordwestlich Waldflächen</p> <p>Richtfunkstrecke</p>	++
Schädliche Umwelteinwirkungen / Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen	<p>Ortschaften in ausreichender Entfernung</p> <p>umliegend einzelne wohnbauliche und sonstige bauliche Nutzungen (in mind. 250 m Abstand)</p> <p>Biotope (Wald und geschütztes Biotop) in ausreichender Entfernung</p> <p>Vorbelastungen durch Reitanlagen nördlich und landwirtschaftlichen Betrieb östlich und WEA südlich von Sellstedt</p>	o
Erschließung	<p>Keine Anbindung an unbeschränkt befahrbare überörtliche Straße</p> <p>Landwirtschaftliche Wege für Erschließung ausbaubar</p> <p>Anbindung ggf. auf gemeindlicher Ebene auszubauen</p> <p>keine Angaben zur Netzkapazität</p> <p>Netzanschluss kann ggf. wirtschaftlich über Erweiterung des Netzes hergestellt werden</p>	-
Naturschutz und Landschaftspflege	<p>Es sind Gehölze auf der Fläche und im Nahbereich vorhanden, sodass Anlagen eine Entfernung von 75 m zu diesen nicht einhalten können</p> <p>Keine gemäß § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile (Wallhecken) vorhanden</p> <p>Geringe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft</p> <p>Lage an Pufferbereichen von Brutvogelgebieten und Gastvogellebensräumen</p> <p>Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die Biotope entlang der Wirtschaftswege</p> <p>Feldgehölze entlang der landwirtschaftlichen Wege vorhanden</p> <p>Keine Schutzgebiete beeinträchtigt</p> <p>Lage in unter 1.200 m Abstand zu Gastvogel- sowie Brutvogelgebieten (Artenschutz)</p>	--

Denkmalschutz	Keine Beeinträchtigung zu erwarten	++
Erholungswert der Landschaft	Keine besondere Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung, aber ggf. wohnungsnaher Erholungsbereich für die umliegenden wohnbaulichen Nutzungen	+
Orts- und Landschaftsbild	Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum Vorbelastungen durch bauliche Nutzungen (Wohngebäude, landwirtschaftlicher Betrieb) sowie durch nahe Reitanlage Bereich mit geringer Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft Umliedende Bereiche mit mittlerer Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft	-
Vereinbarkeit mit raumordnerischen Zielen	Keine widersprechenden Ziele der Raumordnung erkennbar Lage zwischen Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft (Abwägungsgebiete)	-
Belange der Landwirtschaft	Durch Inanspruchnahme von Ackerflächen werden diese der landwirtschaftlichen Nutzung teilweise entzogen	+

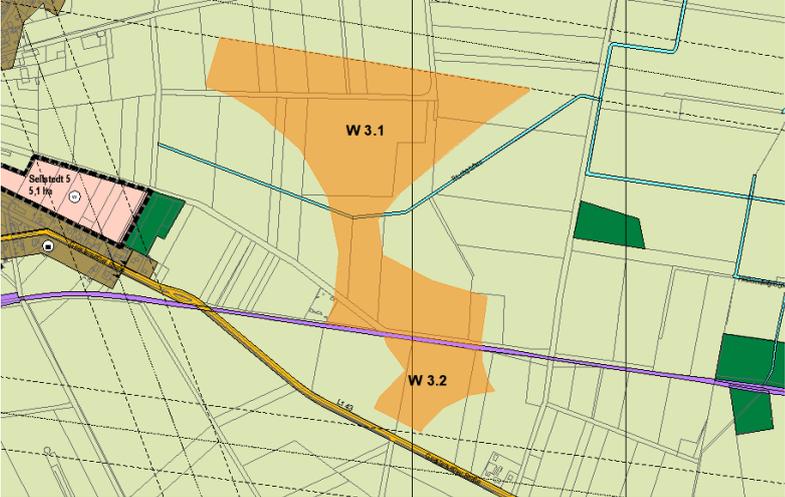
Eignungsfläche W 3



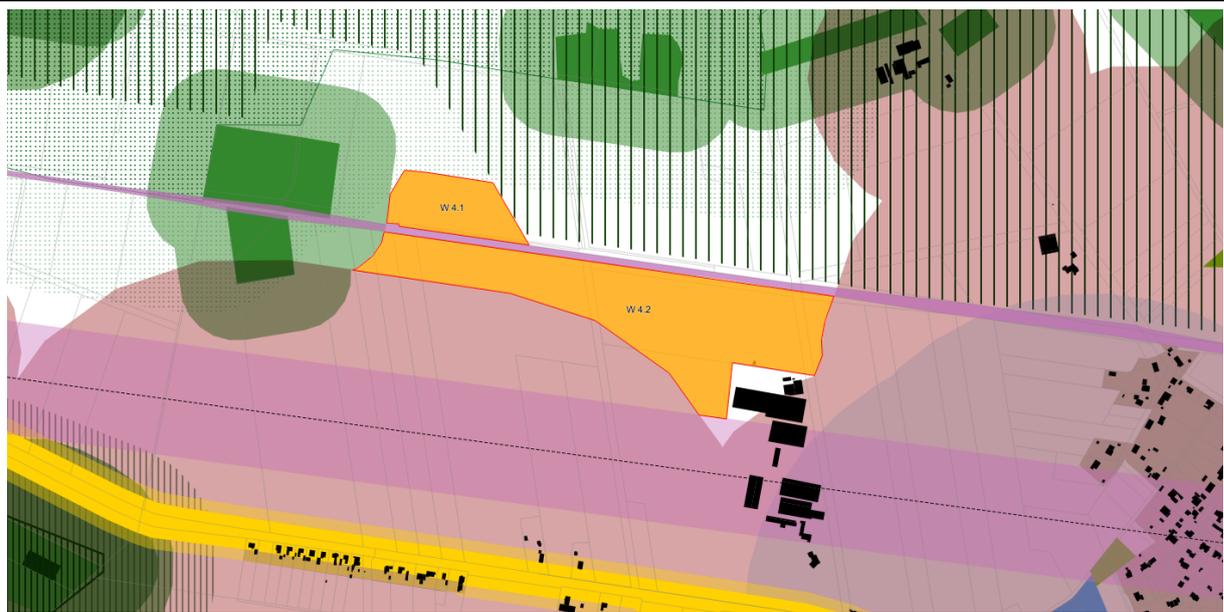
Lage, Größe und Bestandsbeschreibung



W 3.1: ca. 31,4 ha (313.615 m²)

	<p>W 3.2: ca. 5,1 ha (50.950 m²)</p> <p>Die Fläche liegt östlich der Ortschaft Sellstedt.</p> <p>Es sind landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker / Grünland) und landwirtschaftliche Wege, die von Gehölzen gesäumt werden, vorhanden. Zudem sind auch dicht bestandene Gehölzflächen vorhanden.</p> <p>Die Geestensether Straße (L143) verläuft südlich.</p> <p>Lage am Rand der Geeste-Niederung.</p> <p>Die Bahnstrecke trennt die Fläche in einen Nord- und einen Südteil.</p> <p>Bruchgraben verläuft im nördlichen Teilbereich.</p>
<p>Besonders relevante öffentliche Belange</p>	<p>Verringerung der Fläche notwendig aufgrund des Kriteriums zur Maximalgröße, um lediglich nicht raumbedeutsame Vorhaben zu ermöglichen</p> <p>Prüfung der Verträglichkeit hinsichtlich der Lage innerhalb von 4 km zu den raumbedeutsamen WEA südlich von Sellstedt</p> <p>Prüfung der Verträglichkeit mit den identifizierten Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und gewerbliche Intensivtierhaltung</p> <p>Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die umliegenden wohnbaulichen Nutzungen</p> <p>Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die Biotope (Gehölze) entlang der Wirtschaftswege und auf die dichter mit Gehölzen bestandenen Flächen</p> <p>Prüfung des Artenschutzes hinsichtlich Vogellebensräumen und Brutvögeln</p> <p>Prüfung des Artenschutzes hinsichtlich Fledermäuse</p> <p>Sicherung der vorhandenen Gehölzstrukturen</p> <p>Abstand von Gehölzen</p> <p>Abstände zur Bahnstrecke (im südlichen Bereich) und zur Richtfunkstrecke (nördlich) und zum Graben</p>
<p>Darstellungen des FNP</p>	<div style="display: flex; align-items: center;">  <div style="margin-left: 10px;"> <p>++</p> </div> </div> <p>Fläche für die Landwirtschaft</p> <p>Wasserfläche (Bruchgraben)</p> <p>Westlich Bauflächen und Potenzialfläche für den Wohnungsbau</p> <p>Bahnanlagen</p> <p>Westlich und östlich Wald</p> <p>Südlich überörtliche Hauptverkehrsstraße</p>
<p>Schädliche Umwelteinwirkungen / Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen</p>	<p>Ortschaft in ausreichender Entfernung</p> <p>umliegend im südlichen Teilbereich einzelne wohnbauliche und sonstige bauliche Nutzungen (in mind. 250 m Abstand)</p> <p>Ggf. geschützte Biotope vorhanden (mesophiles Grünland, geschützte Landschaftsbestandteile)</p> <p>Vorbelastung durch Bahnstrecke und WEA südlich von Sellstedt</p> <p>-</p>

Erschließung	Anbindung an unbeschränkt befahrbare überörtliche Straße im südlichen Teilbereich möglich (Geestensther Straße) Landwirtschaftliche Wege für Erschließung ausbaubar Anbindung ggf. auf gemeindlicher Ebene auszubauen keine Angaben zur Netzkapazität Netzanschluss kann ggf. wirtschaftlich über Erweiterung des Netzes in Geestensther Straße hergestellt werden	o
Naturschutz und Landschaftspflege	Es sind Gehölze auf der Fläche vorhanden, sodass Anlagen eine Entfernung von 75 m zu diesen einhalten müssen, wodurch sich die nutzbare Fläche deutlich verringert; insbesondere im ganz südlichen und ganz nördlichen Teilbereich Gemäß § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil (Wallhecke) auf der Fläche vorhanden Überwiegend mittlere Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft Lage an Pufferbereichen von Brutvogelgebieten und Gastvogellebensräumen Lage in unter 1.200 m Abstand zu Gastvogel- sowie Brutvogelgebieten (Artenschutz) Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die vorhandenen Biotope Feldgehölze und ggf. Wallhecken entlang der landwirtschaftlichen Wege vorhanden, ggf. mesophiles Grünland vorhanden Keine Schutzgebiete beeinträchtigt teilweise absoluter Grünlandstandort im nördlichen Bereich Kompensationsfläche östlich angrenzend im südlichen Bereich	--
Denkmalschutz	Keine Beeinträchtigung zu erwarten	++
Erholungswert der Landschaft	Keine besondere Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung	+
Orts- und Landschaftsbild	Vorbelastungen durch Bahnstrecke, WEA südlich von Sellstedt sowie landwirtschaftliche Betriebe im Umfeld Bereich mit überwiegend mittlerer Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft Umliegend auch Bereiche mit geringer Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft	-
Vereinbarkeit mit raumordnerischen Zielen	Keine widersprechenden Ziele der Raumordnung erkennbar Lage zwischen Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft (Abwägungsgebiete)	-
Belange der Landwirtschaft	Durch Inanspruchnahme von Ackerflächen werden diese der landwirtschaftlichen Nutzung teilweise entzogen Parzellen sind gut durch vorhandene landwirtschaftliche Wege abgrenzbar von umliegenden Ackerflächen	+

Eignungsfläche W 4**Lage, Größe und Bestandsbeschreibung**

W 4.1: ca. 2,1 ha (21.275 m²)

W 4.2: ca. 9,9 ha (99.000 m²)

Die Fläche liegt westlich der Ortschaft Wehdel.

Es sind landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker / Grünland) und landwirtschaftliche Wege sowie die Bahnstrecke, die von Gehölzen gesäumt werden, vorhanden.

Im östlichen Bereich sind Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes auf der Fläche vorhanden.

Die Bahnstrecke verläuft in der Mitte der Fläche und trennt diese in einen Nord- und einen Südteil.

Lage am Rand der Geeste-Niederung.

Besonders relevante öffentliche Belange

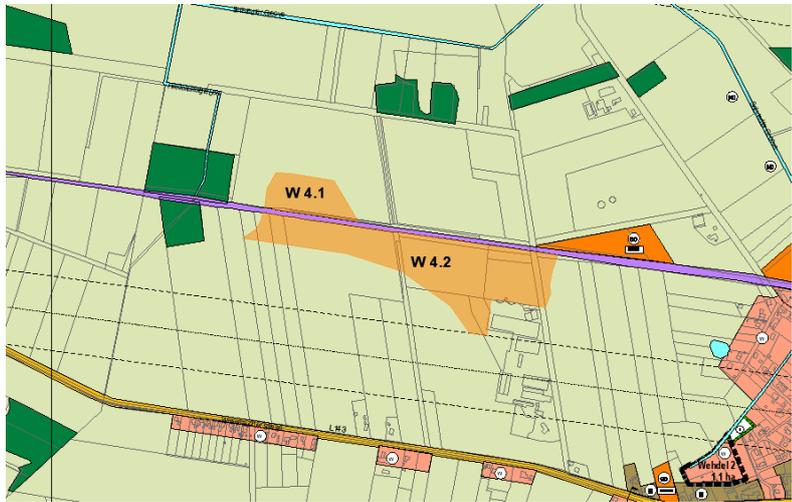
Prüfung der Verträglichkeit hinsichtlich der Lage innerhalb von 4 km zu den raumbedeutsamen WEA südlich von Sellstedt

Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die umliegenden wohnbaulichen Nutzungen

Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die Biotope (Gehölze) entlang der Wirtschaftswege und der Bahnstrecke

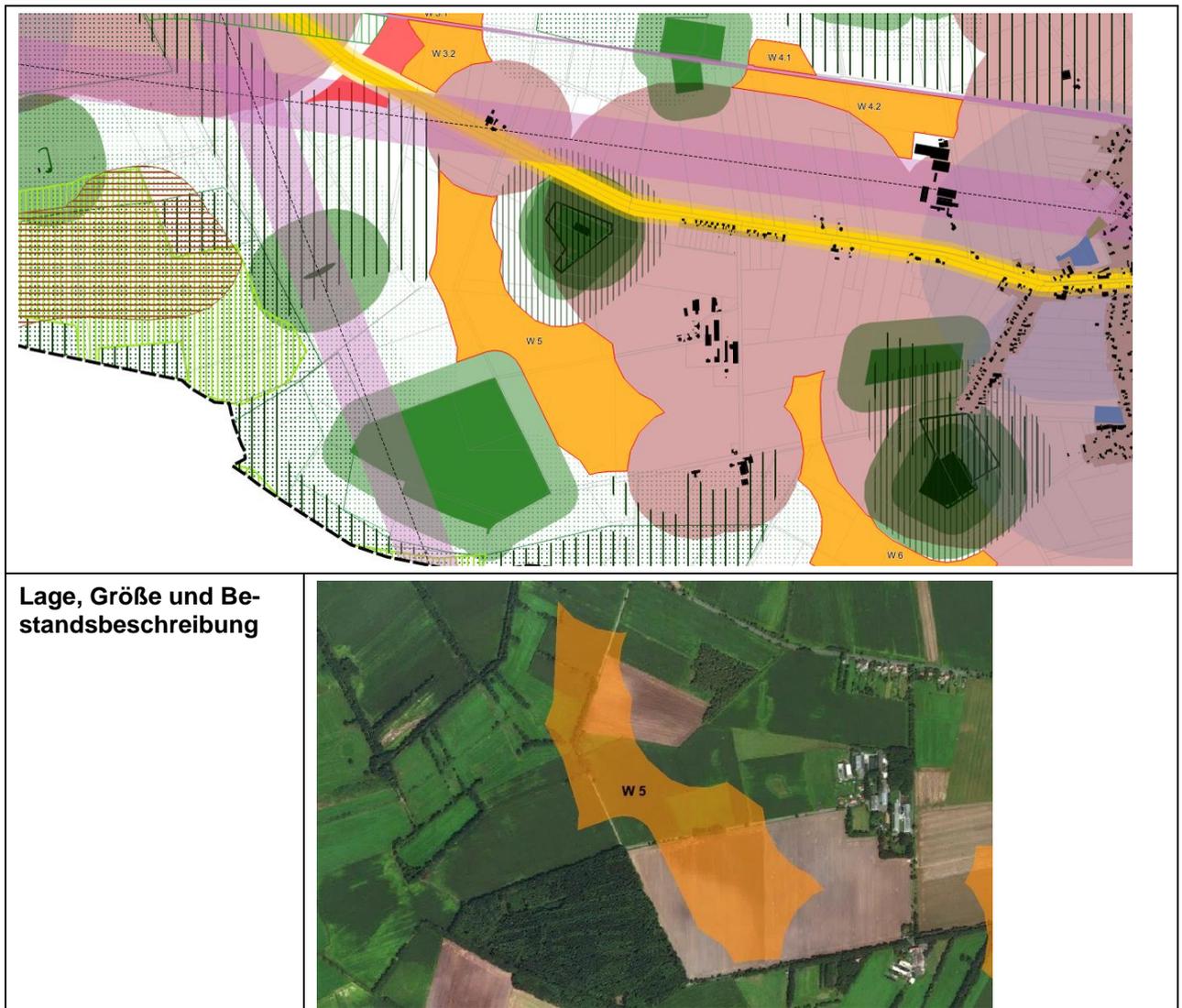
Prüfung des Artenschutzes hinsichtlich Vogellebensräumen und Brutvögeln

Prüfung des Artenschutzes hinsichtlich Fledermäuse

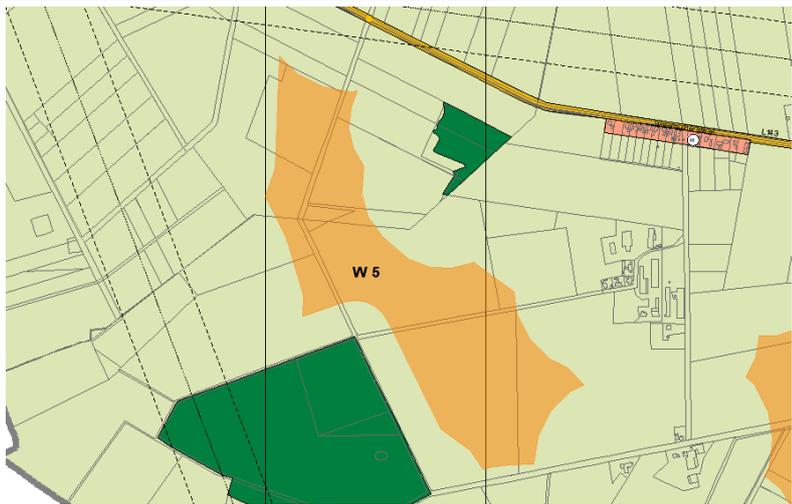
	<p>Sicherung der vorhandenen Gehölzstrukturen</p> <p>Abstand von Gehölzen</p> <p>Abstände zur Bahnstrecke und zu dem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb</p>	
Darstellungen des FNP	 <p>Fläche für die Landwirtschaft</p> <p>Westlich und nördlich Wald</p> <p>Östlich SO Solar</p> <p>Bahnanlagen</p>	++
Schädliche Umwelteinwirkungen / Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen	<p>Ortschaft in ausreichender Entfernung</p> <p>umliegend im südlichen Teilbereich einzelne wohnbauliche und sonstige bauliche Nutzungen in ausreichender Entfernung (in mind. 250 m Abstand)</p> <p>Ggf. geschützte Biotope vorhanden (mesophiles Grünland, geschützte Landschaftsbestandteile)</p> <p>Vorbelastung durch Bahnstrecke und WEA südlich von Sellstedt</p>	-
Erschließung	<p>Keine Anbindung an unbeschränkt befahrbare überörtliche Straße</p> <p>Landwirtschaftliche Wege für Erschließung ausbaubar</p> <p>Anbindung ggf. auf gemeindlicher Ebene auszubauen</p> <p>keine Angaben zur Netzkapazität</p> <p>Netzanschluss kann ggf. wirtschaftlich über Erweiterung des Netzes im Bereich des östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes hergestellt werden</p>	-
Naturschutz und Landschaftspflege	<p>Es sind Gehölze auf der Fläche vorhanden, sodass Anlagen eine Entfernung von 75 m zu diesen einhalten müssen, wodurch sich die nutzbare Fläche deutlich verringert</p> <p>Gemäß § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil (Wallhecke) auf der Fläche vorhanden</p> <p>Geringe und mittlere Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft</p> <p>Lage an Pufferbereichen von Brutvogelgebieten und Gastvogellebensräumen</p> <p>Lage in unter 1.200 m Abstand zu Gastvogel- sowie Brutvogelgebieten (Artenschutz)</p> <p>Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die vorhandenen Biotope</p> <p>Feldgehölze und ggf. Wallhecken entlang der landwirtschaftlichen Wege vorhanden, ggf. mesophiles Grünland vorhanden</p> <p>Keine Schutzgebiete beeinträchtigt</p>	--

	teilweise absoluter Grünlandstandort im nördlichen Bereich Kompensationsfläche östlich angrenzend im südlichen Bereich	
Denkmalschutz	Keine Beeinträchtigung zu erwarten	++
Erholungswert der Landschaft	Keine besondere Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung	++
Orts- und Landschaftsbild	Vorbelastungen durch Bahnstrecke, WEA südlich von Sellstedt sowie angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb Bereich mit geringer und mittlerer Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft Umliiegend Bereiche mit geringer und mittlerer Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft	-
Vereinbarkeit mit raumordnerischen Zielen	Keine widersprechenden Ziele der Raumordnung erkennbar Lage südlich von Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Abwägungsgebiet)	-
Belange der Landwirtschaft	Durch Inanspruchnahme von Ackerflächen werden diese der landwirtschaftlichen Nutzung teilweise entzogen Parzellen sind aber gut durch vorhandene landwirtschaftliche Wege abgrenzbar von umliegenden Ackerflächen	+

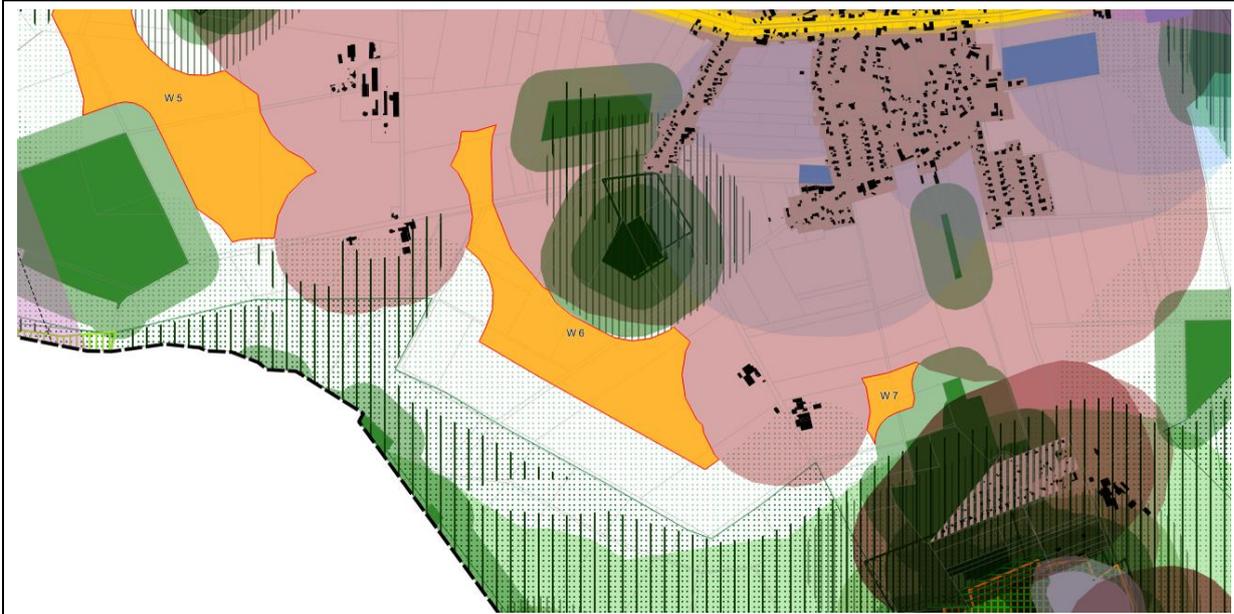
Eignungsfläche W 5



Lage, Größe und Bestandsbeschreibung

	<p>Ca. 32,5 ha (325.065 m²)</p> <p>Die Fläche liegt südöstlich der Ortschaft Sellstedt und westlich der Ortschaft Wehdel.</p> <p>Es sind landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker / Grünland) und landwirtschaftliche Wege, die von Gehölzen gesäumt werden, vorhanden.</p> <p>Die Geestensether Straße (L143) verläuft nördlich.</p> <p>Lage außerhalb der Geeste-Niederung.</p>	
Besonders relevante öffentliche Belange	<p>Verringerung der Fläche notwendig aufgrund des Kriteriums zur Maximalgröße, um lediglich nicht raumbedeutsame Vorhaben zu ermöglichen</p> <p>Prüfung der Verträglichkeit hinsichtlich der Lage innerhalb von 4 km zu den raumbedeutsamen WEA südlich von Sellstedt</p> <p>Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die umliegenden wohnbaulichen oder sonstigen Nutzungen</p> <p>Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die Biotope (Gehölze) entlang der Wirtschaftswege</p> <p>Prüfung des Artenschutzes hinsichtlich Vogellebensräumen und Brutvögeln</p> <p>Prüfung des Artenschutzes hinsichtlich Fledermäuse aufgrund des Nahbereichs zu Wäldern</p> <p>Sicherung der vorhandenen Gehölzstrukturen</p> <p>Abstand von Gehölzen</p>	
Darstellungen des FNP	 <p>Fläche für die Landwirtschaft</p> <p>Südwestlich und nordöstlich Wald</p>	++
Schädliche Umwelteinwirkungen / Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen	<p>Ortschaften in ausreichender Entfernung</p> <p>Nördlich und östlich einzelne wohnbauliche und sonstige bauliche Nutzungen (in mind. 250 m Abstand)</p> <p>Ggf. geschützte Biotope vorhanden (mesophiles Grünland, geschützte Landschaftsbestandteile)</p> <p>Vorbelastung durch WEA südlich von Sellstedt</p>	+
Erschließung	<p>Keine Anbindung an unbeschränkt befahrbare überörtliche Straße</p> <p>Landwirtschaftliche Wege für Erschließung ausbaubar</p> <p>Anbindung ggf. auf gemeindlicher Ebene auszubauen</p> <p>keine Angaben zur Netzkapazität</p> <p>Netzanschluss nur in einiger Entfernung möglich</p>	--
Naturschutz und Landschaftspflege	<p>Es sind Gehölze auf der Fläche vorhanden, sodass Anlagen eine Entfernung von 75 m zu diesen einhalten müssen, wodurch sich die nutzbare Fläche deutlich verringert; es verbleibt eine Restfläche im südlichen Bereich</p>	-

	<p>Gemäß § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil (Wallhecke) auf der Fläche vorhanden</p> <p>Geschützte Biotop und Landschaftsbestandteil nordöstlich der Fläche, Wald südwestlich der Fläche</p> <p>Geringe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft</p> <p>Lage an Pufferbereichen von Brutvogelgebieten und Gastvogellebensräumen</p> <p>Lage in unter 1.200 m Abstand zu Gastvogel- sowie Brutvogelgebieten (Artenschutz)</p> <p>Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die vorhandenen Biotop Feldgehölze und ggf. Wallhecken entlang der Bahnstrecke und der landwirtschaftlichen Wege vorhanden, ggf. mesophiles Grünland vorhanden</p> <p>Keine Schutzgebiete beeinträchtigt</p> <p>Kompensationsflächen angrenzend am nordwestlichen Rand der Fläche vorhanden</p>	
Denkmalschutz	Keine Beeinträchtigung zu erwarten	++
Erholungswert der Landschaft	Keine besondere Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung	+
Orts- und Landschaftsbild	<p>Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum</p> <p>Vorbelastungen WEA südlich von Sellstedt sowie landwirtschaftliche Betrieb im Nahbereich</p> <p>Bereich mit geringer Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft</p> <p>Umliegend auch Bereiche mit mittlerer Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft</p>	-
Vereinbarkeit mit raumordnerischen Zielen	<p>Keine widersprechenden Ziele der Raumordnung erkennbar</p> <p>Lage zwischen Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft (Abwägungsgebiete)</p>	-
Belange der Landwirtschaft	<p>Durch Inanspruchnahme von Ackerflächen werden diese der landwirtschaftlichen Nutzung teilweise entzogen</p> <p>Parzellen sind aber gut durch vorhandene landwirtschaftliche Wege abgrenzbar von umliegenden Ackerflächen</p>	+

Eignungsfläche W 6**Lage, Größe und Bestandsbeschreibung**

Ca. 25,6 ha (255.865 m²)

Die Fläche liegt südwestlich der Ortschaft Wehdel.

Es sind landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker / Grünland) und landwirtschaftliche Wege, die von Gehölzen gesäumt werden, vorhanden.

Lage außerhalb der Geeste-Niederung.

Besonders relevante öffentliche Belange

Verringerung der Fläche notwendig aufgrund des Kriteriums zur Maximalgröße, um lediglich nicht raumbedeutsame Vorhaben zu ermöglichen

Prüfung der Verträglichkeit hinsichtlich der Lage innerhalb von 4 km zu den raumbedeutsamen WEA südlich von Sellstedt

Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die umliegenden wohnbaulichen oder sonstigen Nutzungen

Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die Biotope (Gehölze) entlang der Wirtschaftswege

Prüfung des Artenschutzes hinsichtlich Vogellebensräumen und Brutvögeln

Prüfung des Artenschutzes hinsichtlich Fledermäuse aufgrund des Nahbereichs zu Wald

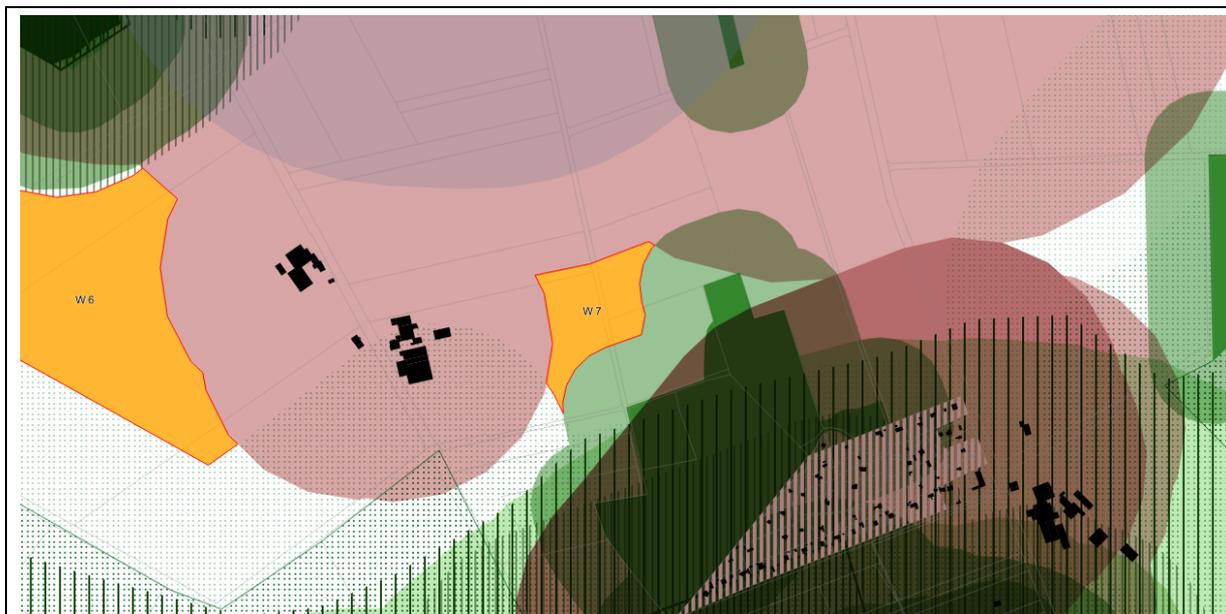
Sicherung der vorhandenen Gehölzstrukturen

Abstand von Gehölzen

<p>Darstellungen des FNP</p>	 <p>Fläche für die Landwirtschaft Nordöstlich Wald</p>	<p>++</p>
<p>Schädliche Umwelteinwirkungen / Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen</p>	<p>Ortschaften in ausreichender Entfernung Umliegend wohnbauliche und sonstige bauliche Nutzungen (in mind. 250 m Abstand) Ggf. geschützte Biotope vorhanden (mesophiles Grünland, geschützte Landschaftsbestandteile) Vorbelastung durch WEA südlich von Sellstedt</p>	<p>+</p>
<p>Erschließung</p>	<p>Keine Anbindung an unbeschränkt befahrbare überörtliche Straße Landwirtschaftliche Wege für Erschließung ausbaubar Anbindung ggf. auf gemeindlicher Ebene auszubauen keine Angaben zur Netzkapazität Netzanschluss nur in einiger Entfernung möglich</p>	<p>--</p>
<p>Naturschutz und Landschaftspflege</p>	<p>Es sind Gehölze auf der Fläche vorhanden, sodass Anlagen eine Entfernung von 75 m zu diesen nicht einhalten können Ggf. gemäß § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil (Wallhecke) auf der Fläche vorhanden Geschützte Biotope und Landschaftsbestandteil nordöstlich der Fläche Geringe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft Lage an Pufferbereichen von Brutvogelgebieten und Gastvogellebensräumen Lage in unter 1.200 m Abstand zu Gastvogel- sowie Brutvogelgebieten (Artenschutz) Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die vorhandenen Biotope Feldgehölze und ggf. Wallhecken entlang der landwirtschaftlichen Wege vorhanden, ggf. mesophiles Grünland vorhanden Keine Schutzgebiete beeinträchtigt Kompensationsflächen angrenzend am nordöstlichen Rand der Fläche vorhanden</p>	<p>--</p>
<p>Denkmalschutz</p>	<p>Keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>	<p>++</p>
<p>Erholungswert der Landschaft</p>	<p>Keine besondere Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung</p>	<p>+</p>
<p>Orts- und Landschaftsbild</p>	<p>Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum Vorbelastungen WEA südlich von Sellstedt sowie landwirtschaftliche Betriebe im Nahbereich</p>	<p>-</p>

	Bereich mit geringer Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft Umliegend Bereiche mit geringer Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft	
Vereinbarkeit mit raumordnerischen Zielen	Keine widersprechenden Ziele der Raumordnung erkennbar Lage an Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Abwägungsgebiet)	-
Belange der Landwirtschaft	Durch Inanspruchnahme von Ackerflächen werden diese der landwirtschaftlichen Nutzung teilweise entzogen Parzellen sind aber gut durch vorhandene landwirtschaftliche Wege abgrenzbar von umliegenden Ackerflächen	+

Eignungsfläche W 7



Lage, Größe und Bestandsbeschreibung

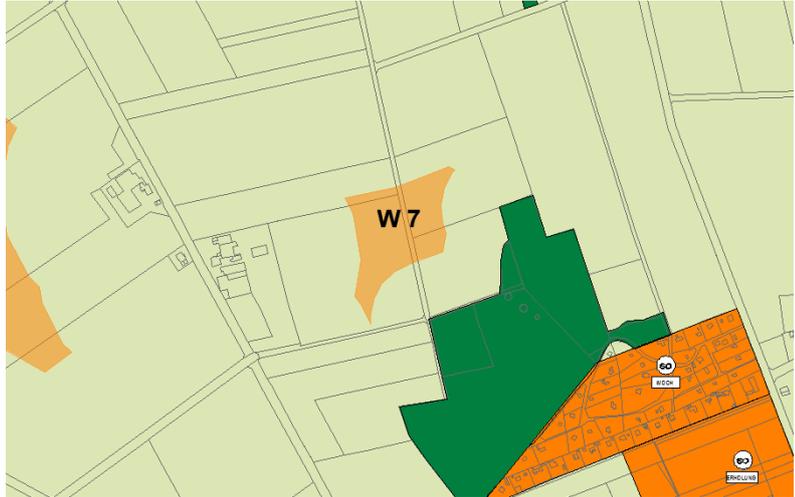


Ca. 2,4 ha (23.920 m²)

Die Fläche liegt südlich der Ortschaft Wehdel und nördlich des Campingplatzes und Wochenendhausgebietes am Silbersee.

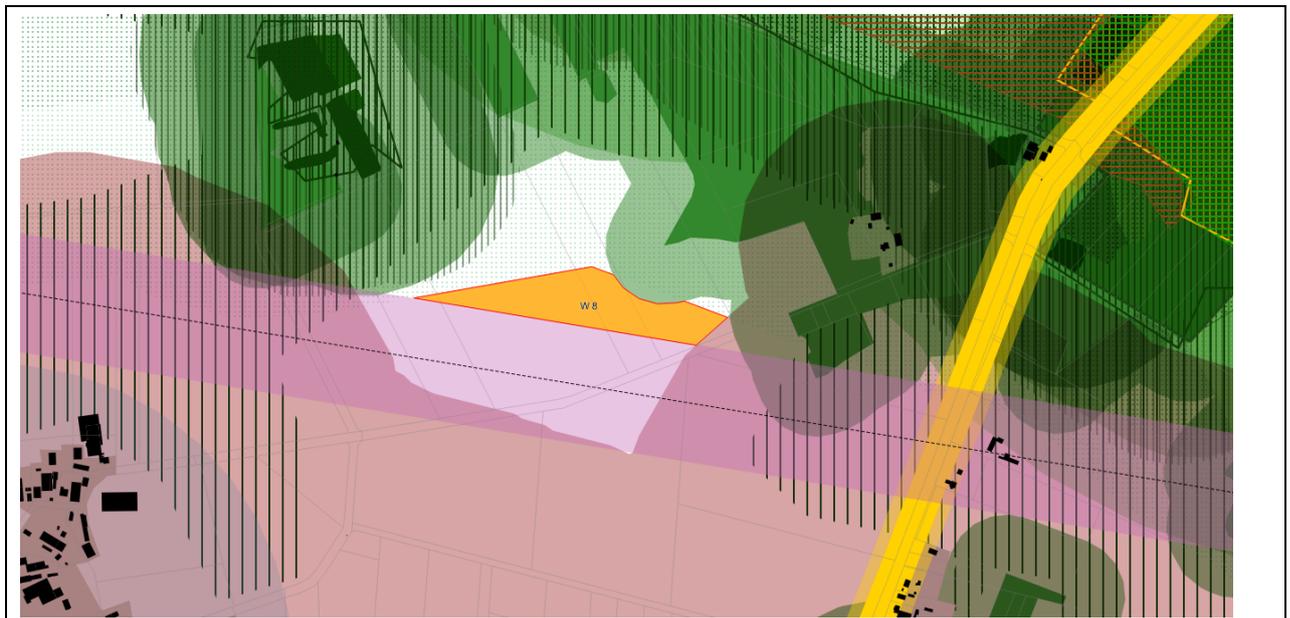
Es sind landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) und landwirtschaftliche Wege vorhanden.

Lage außerhalb der Geeste-Niederung.

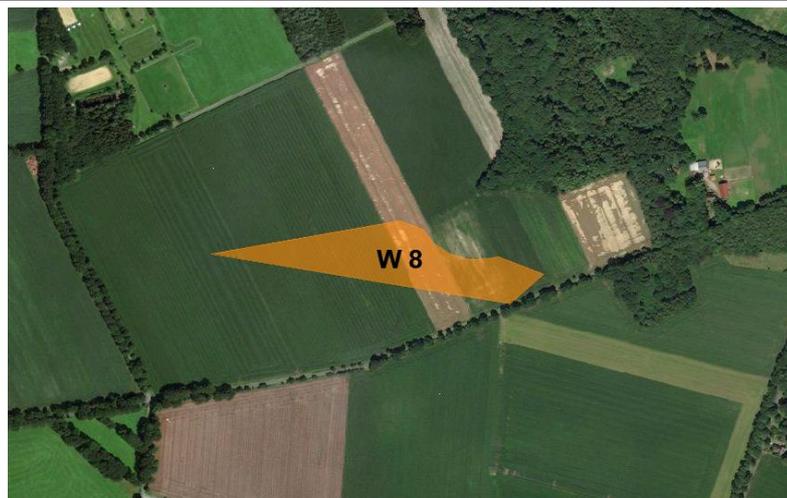
Besonders relevante öffentliche Belange	<p>Prüfung der Verträglichkeit hinsichtlich der Lage innerhalb von 4 km zu den raumbedeutsamen WEA südlich von Sellstedt</p> <p>Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die umliegenden wohnbaulichen oder sonstigen schutzwürdigen Nutzungen (Wochenendhausgebiet und Campingplatz)</p> <p>Prüfung des Artenschutzes hinsichtlich Vogellebensräumen und Brutvögeln</p> <p>Prüfung des Artenschutzes hinsichtlich Fledermäuse aufgrund des Nahbereichs zu Wald</p> <p>Abstand von Gehölzen</p>	
Darstellungen des FNP	 <p>Fläche für die Landwirtschaft</p> <p>Südlich Wald</p> <p>Südlich SO Woch und SO Erholung</p>	++
Schädliche Umwelteinwirkungen / Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen	<p>Ortschaft in ausreichender Entfernung</p> <p>Wochenendhausgebiet und Campingplatz in ausreichender Entfernung bzw. abgeschirmt durch Wald</p> <p>Westlich und nördlich wohnbauliche Nutzungen (in mind. 250 m Abstand)</p> <p>Ggf. geschützte Biotope vorhanden (mesophiles Grünland)</p> <p>Vorbelastung durch WEA südlich von Sellstedt</p>	+
Erschließung	<p>Keine Anbindung an unbeschränkt befahrbare überörtliche Straße</p> <p>Landwirtschaftliche Wege für Erschließung ausbaubar</p> <p>Anbindung ggf. auf gemeindlicher Ebene auszubauen</p> <p>keine Angaben zur Netzkapazität</p> <p>Netzanschluss nur in einiger Entfernung möglich</p>	-
Naturschutz und Landschaftspflege	<p>Es sind keine Gehölze auf der Fläche vorhanden</p> <p>Geringe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft; Lage an Pufferbereichen von Brutvogelgebieten und Gastvogellebensräumen; Lage in unter 1.200 m Abstand zu Gastvogel- sowie Brutvogelgebieten (Artenschutz); Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die vorhandenen Biotope im Nahbereich</p> <p>Keine Schutzgebiete beeinträchtigt</p> <p>Kompensationsfläche angrenzend am südwestlich der Fläche vorhanden</p>	o
Denkmalschutz	Keine Beeinträchtigung zu erwarten	++
Erholungswert der Landschaft	Keine besondere Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung	++

Orts- und Landschaftsbild	Vorbelastungen WEA südlich von Sellstedt sowie landwirtschaftliche Betriebe im Nahbereich Bereich mit geringer Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft Umliegend Bereiche mit geringer Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft	-
Vereinbarkeit mit raumordnerischen Zielen	Keine widersprechenden Ziele der Raumordnung erkennbar Lage an Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Abwägungsgebiet)	+
Belange der Landwirtschaft	Durch Inanspruchnahme von Ackerflächen werden diese der landwirtschaftlichen Nutzung teilweise entzogen	+

Eignungsfläche W 8



Lage, Größe und Bestandsbeschreibung



Ca. 3,1 ha (30.970 m²)

Die Fläche liegt nördlich der Ortschaft Geestenseth.

Es sind landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) vorhanden.

In unmittelbarer Nähe befindet sich der Reitplatz Geestenseth.

Lage außerhalb der unmittelbaren Geeste-Niederung.

Besonders relevante öffentliche Belange	<p>Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die Nutzung des Reitplatzes</p> <p>Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die nördlich und nordöstlich (Wald) gelegenen Biotope</p> <p>Prüfung des Artenschutzes hinsichtlich Gastvogellebensräumen</p> <p>Prüfung des Artenschutzes hinsichtlich Fledermäuse</p> <p>Sicherung der vorhandenen Gehölzstrukturen an der Straße „Am Waldau“</p> <p>Abstand von Gehölzen</p>	
Darstellungen des FNP	 <p>Fläche für die Landwirtschaft</p> <p>In der Nähe keine widersprechenden Darstellungen</p> <p>Nördlich Wald</p> <p>Nordwestlich Sondergebiet „Reit“ (Reitplatz Geestenseth)</p> <p>Östlich überörtliche Hauptverkehrsstraße</p> <p>Südlich Richtfunkstrecke</p>	++
Schädliche Umwelteinwirkungen / Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen	<p>Ortschaft Geestenseth in ausreichender Entfernung (in über 500 m Abstand)</p> <p>umliegend einzelne wohnbauliche und sonstige bauliche Nutzung östlich (in mind. 250 m Abstand)</p> <p>Biotope (Wald) nordöstlich</p> <p>Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke zu prüfen</p> <p>Keine Vorbelastungen erkennbar</p> <p>Ggf. blockierende Wirkung für zukünftige Wohnentwicklung von Geestenseth</p>	o
Erschließung	<p>Anbindung über Straße „Am Waldau“ an unbeschränkt befahrbare überörtliche Straße möglich (Köhlener Straße)</p> <p>Anbindung ggf. auf gemeindlicher Ebene auszubauen</p> <p>keine Angaben zur Netzkapazität</p> <p>Netzanschluss kann über Erweiterung des Netzes Richtung Köhlener Straße hergestellt werden</p>	-
Naturschutz und Landschaftspflege	<p>Es sind Gehölze angrenzend zu der Fläche vorhanden, sodass Anlagen eine Entfernung von 75 m zu diesen nicht einhalten können</p> <p>Gemäß § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil (Wallhecke) im Nahbereich vorhanden</p> <p>Geringe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft</p> <p>Lage an Pufferbereichen von Gastvogellebensräumen</p>	--

	Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die Biotope nordöstlich (Wald) und den Reitplatz Feldgehölze entlang der Straße „Am Waldau“ vorhanden Keine Schutzgebiete beeinträchtigt Lage in unter 1.200 m Abstand zu Natura 2000-Gebieten und Gastvogel- sowie Brutvogelgebieten (Artenschutz)	
Denkmalschutz	Keine Beeinträchtigung zu erwarten (keine Denkmäler in Geestenseth vorhanden, die beeinträchtigt werden könnten)	++
Erholungswert der Landschaft	Keine Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung erkennbar	++
Orts- und Landschaftsbild	Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum Mit Ausnahme des Reitplatzes und der nordöstlich gelegenen baulichen Nutzungen keine unmittelbaren Vorbelastungen erkennbar Im weiteren Umfeld Vorbelastungen durch Ortschaft Geestenseth gegeben Bereich mit geringer Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft Umliiegend Bereiche mit mittlerer Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft	-
Vereinbarkeit mit raumordnerischen Zielen	Keine widersprechenden Ziele der Raumordnung erkennbar Lage zwischen Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft (Abwägungsgebiete)	-
Belange der Landwirtschaft	Durch Inanspruchnahme von Ackerflächen werden diese der landwirtschaftlichen Nutzung teilweise entzogen Parzelle ist aber gut durch parallel verlaufende Straße abgrenzbar von umliegenden Ackerflächen	+

4.3. Übersicht der Einzelbewertungen

Bewertungskriterium	W 1	W 2	W 3	W 4	W 5	W 6	W 7	W 8
Darstellungen des FNP	++	++	++	++	++	++	++	++
Schädliche Umwelteinwirkungen / Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen	o	o	-	-	+	+	+	o
Erschließung	+	-	o	-	--	--	-	-
Naturschutz und Landschaftspflege	--	--	--	--	-	--	o	--
Denkmalschutz	++	++	++	++	++	++	++	++
Erholungswert der Landschaft	+	+	+	++	+	+	++	++
Orts- und Landschaftsbild	-	-	-	-	-	-	-	-
Vereinbarkeit mit raumordnerischen Zielen	-	-	-	-	-	-	+	-
Belange der Landwirtschaft	+	+	+	+	+	+	+	+
Gesamtbewertung	schlecht	schlecht	eher schlecht	schlecht	eher gut	eher gut	eher gut	schlecht

4.4. Ergebnis der Bewertung der Eignungsflächen

Im Folgenden wird das Ergebnis der Untersuchung der Eignungsflächen als konkrete Standorte zur Errichtung von Klein-WEA dargelegt:

Eignungsfläche W 1

Die Fläche hält die erforderlichen Mindestabstände im Rahmen dieser Analyse ein, jedoch befinden sich Gehölze auf der Fläche; die erforderlichen Abstände von Anlagen zu diesen von mind. 75 m sind nicht einzuhalten. Die Fläche verfügt über eine unmittelbare Anbindung an eine klassifizierte Straße. Es verbleibt die abschließende Prüfung und Abwägung hinsichtlich der Belange des Landschaftsbilds und des Artenschutzes sowie der konkreten Auswirkungen auf wohnbauliche Nutzungen im Umfeld.

Die Fläche erscheint als Standort aufgrund der untersuchten Belange **schlecht** geeignet.

Eignungsfläche W 2

Die Fläche hält die erforderlichen Mindestabstände im Rahmen dieser Analyse ein, jedoch befinden sich Gehölze auf der Fläche; die erforderlichen Abstände von Anlagen zu diesen von mind. 75 m sind nicht einzuhalten. Die Fläche verfügt über eine unmittelbare Anbindung an eine klassifizierte Straße. Es verbleibt die abschließende Prüfung und Abwägung hinsichtlich der Belange des Landschaftsbilds (auch in Bezug auf die raumbedeutsamen WEA südlich von Sellstedt) und des Artenschutzes sowie der konkreten Auswirkungen auf wohnbauliche Nutzungen im Umfeld.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind bezüglich avifaunistischer Belange umfassendere Gutachten bei konkreten Planungen für diese Fläche erforderlich.

Die Fläche erscheint als Standort aufgrund der untersuchten Belange **schlecht** geeignet.

Eignungsfläche W 3

Die Fläche hält die erforderlichen Mindestabstände im Rahmen dieser Analyse ein, jedoch befinden sich Gehölze und Gewässer auf der Fläche; die erforderlichen Abstände von Anlagen zu diesen von mind. 75 m sind nur teilweise einzuhalten. Die Fläche verringert sich aufgrund dieser einzuhaltenden Abstände voraussichtlich auf einen zur Aufstellung von Klein-WEA nicht mehr ausreichend großen Bereich. Zudem besteht nur im südlichen Teilbereich eine Anbindung an eine klassifizierte Straße. Es verbleibt die abschließende Prüfung und Abwägung hinsichtlich der Belange des Landschaftsbilds (auch in Bezug auf die raumbedeutsamen WEA südlich von Sellstedt) und des Artenschutzes sowie der konkreten Auswirkungen auf wohnbauliche Nutzungen im Umfeld.

Die Fläche erscheint als Standort aufgrund der untersuchten Belange **eher schlecht** geeignet.

Eignungsfläche W 4

Die Fläche hält die erforderlichen Mindestabstände im Rahmen dieser Analyse ein, jedoch befinden sich Gehölze auf und im Nahbereich der Fläche sowie ein Teil eines landwirtschaftlichen Betriebs im östlichen Bereich der Fläche; die erforderlichen Abstände von Anlagen zu den Gehölzen und baulichen Anlagen von mind. 75 m sind nicht einzuhalten. Zudem existiert eine Kompensationsfläche angrenzend, zu der ebenfalls ggf. Abstände eingehalten werden müssten. Die Fläche verfügt darüber hinaus über keine unmittelbare Anbindung an eine klassifizierte Straße. Es verbleibt die abschließende Prüfung und Abwägung hinsichtlich der Belange des Landschaftsbilds (auch in Bezug auf die raumbedeutsamen WEA südlich von Sellstedt) und des Artenschutzes sowie der Abstände zur Bahnstrecke.

Die Fläche erscheint als Standort aufgrund der untersuchten Belange **schlecht** geeignet.

Eignungsfläche W 5

Die Fläche hält die erforderlichen Mindestabstände im Rahmen dieser Analyse ein, jedoch befinden sich Gehölze und Gewässer auf der Fläche; die erforderlichen Abstände von Anlagen zu diesen von mind. 75 m sind nur teilweise einzuhalten. Die Fläche verringert sich aufgrund

dieser einzuhaltenden Abstände voraussichtlich auf den südlichen Teilbereich, der zur Aufstellung von Klein-WEA voraussichtlich eine noch ausreichende Größe besitzt. Im südlichen Teilbereich besteht jedoch keine Anbindung an eine klassifizierte Straße. Es verbleibt die abschließende Prüfung und Abwägung hinsichtlich der Belange des Landschaftsbilds (auch in Bezug auf die raumbedeutsamen WEA südlich von Sellstedt) und des Artenschutzes sowie der konkreten Auswirkungen auf wohnbauliche Nutzungen im Umfeld.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind bezüglich avifaunistischer Belange umfassendere Gutachten bei konkreten Planungen für diese Fläche erforderlich.

Die Fläche erscheint als Standort aufgrund der untersuchten Belange **eher gut** geeignet.

Eignungsfläche W 6

Die Fläche hält die erforderlichen Mindestabstände im Rahmen dieser Analyse ein, jedoch befinden sich Gehölze auf und im Nahbereich der Fläche; die erforderlichen Abstände von Anlagen zu diesen von mind. 75 m sind nur teilweise einzuhalten. Die Fläche verringert sich aufgrund dieser einzuhaltenden Abstände voraussichtlich auf den (süd-)östlichen Teilbereich, der zur Aufstellung von Klein-WEA voraussichtlich eine noch ausreichende Größe besitzt. Es besteht jedoch keine Anbindung an eine klassifizierte Straße. Es verbleibt die abschließende Prüfung und Abwägung hinsichtlich der Belange des Landschaftsbilds (auch in Bezug auf die raumbedeutsamen WEA südlich von Sellstedt) und des Artenschutzes sowie der konkreten Auswirkungen auf wohnbauliche und sonstige schutzwürdige Nutzungen im Umfeld.

Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zu den wertvollen Naturschutzgebietsflächen des Bülter Sees und des Silbersees und tangiert im Geest-Abhangbereich angrenzende Rastvogelbereiche von landesweiter Bedeutung.

Die Fläche erscheint als Standort aufgrund der untersuchten Belange **eher gut** geeignet.

Eignungsfläche W 7

Die Fläche hält die erforderlichen Mindestabstände im Rahmen dieser Analyse ein. Es befinden sich keine Gehölze auf der Fläche, jedoch im Nahbereich. Die erforderlichen Abstände von Anlagen zu diesen von mind. 75 m sind nur teilweise einzuhalten. Die Fläche verringert sich aufgrund dieser einzuhaltenden Abstände voraussichtlich auf den (nord-)westlichen Teilbereich, der zur Aufstellung von Klein-WEA voraussichtlich eine noch ausreichende Größe besitzt. Es besteht jedoch keine Anbindung an eine klassifizierte Straße. Es verbleibt die abschließende Prüfung und Abwägung hinsichtlich der Belange des Landschaftsbilds (auch in Bezug auf die raumbedeutsamen WEA südlich von Sellstedt) und des Artenschutzes sowie der konkreten Auswirkungen auf wohnbauliche und sonstige schutzwürdige Nutzungen im Umfeld.

Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zu den wertvollen Naturschutzgebietsflächen des Bülter Sees und des Silbersees und tangiert im Geest-Abhangbereich angrenzende Rastvogelbereiche von landesweiter Bedeutung.

Die Fläche erscheint als Standort aufgrund der untersuchten Belange **eher gut** geeignet.

Eignungsfläche W 8

Die Fläche hält die erforderlichen Mindestabstände im Rahmen dieser Analyse ein, jedoch befinden sich Gehölze im Nahbereich der Fläche; die erforderlichen Abstände von Anlagen zu diesen von mind. 75 m sind nicht einzuhalten. Die Fläche verfügt über keine unmittelbare Anbindung an eine klassifizierte Straße. Es verbleibt die abschließende Prüfung und Abwägung hinsichtlich der Belange des Artenschutzes und der Verträglichkeit mit der Nutzung des Reitplatzes im nördlichen Umfeld.

Die Fläche tangiert unmittelbar hochwertige Bereiche der Geesteniederung einschließlich eines Vogelbrutgebietes von landesweiter Bedeutung.

Die Fläche erscheint als Standort aufgrund der untersuchten Belange **schlecht** geeignet.

Im Ergebnis stellen sich potenzielle Teilbereiche der Eignungsflächen W 5, W 6 und W 7 als die am besten für die Errichtung von Klein-WEA geeigneten Flächen im Gemeindegebiet von Schiffdorf dar.

Je nach Größe der konkret in Anspruch zu nehmenden (Teil-)Flächen dieser Eignungsflächen bleibt jeweils in Bezug auf die betroffenen Ortschaften die Fragestellung der teilweisen „Umzingelung“ abschließend zu prüfen. Eine „Umzingelungswirkung“ durch WEA ist in jedem Fall im Rahmen konkreter Planungen zu vermeiden.